



Amtliche Mitteilungen 36/2024

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung der
Universität zu Köln für die Studiengänge
Master of Education, Lehramt an Grund-
schulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/
Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für
sonderpädagogische Förderung**

vom 18.6.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 26. JUNI 2024

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 18. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zweiten Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 73/2022), zuletzt geändert am 13. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen 50/2023), erhält die Fassung im Anhang.

Artikel 2

(1) ¹Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.²Sie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

- (2) Die Anhänge 27 bis 31 treten im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Kraft.
- (3) Die Anhänge 49 bis 53 treten im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche in Kraft.
- (4) Die Anhänge 96 bis 102 treten zum 30. September 2030 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität zu Köln vom 12. Juni 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 6. Mai 2024.

Köln, den 18. Juni 2024

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Studienziel.....	7
§ 3 Akademischer Grad.....	7
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	8
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	8
§ 5a Lehramt an Grundschulen	9
§ 5b Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.....	9
§ 5c Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	11
§ 5d Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs	13
§ 5e Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	15
§ 6 Module	17
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten...	19
§ 8a Studienbereich Praxissemester	20
§ 8b Deutsch für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende mit Zuwanderungsgeschichte.....	23
§ 8c Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	23
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	24
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	26
§ 11a Anerkennung von Leistungen	27
§ 11b Anrechnung von Leistungen	28
§ 12 Prüfungsformen.....	29
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	34
§ 14 Prüfungssprache	36
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen.....	36
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Modulprüfungen.....	37
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	38
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	39
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	43
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	44

§ 21 Modul Masterarbeit.....	45
§ 22 Prüfungsausschüsse	47
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	49
§ 22b Fachprüfungsausschüsse.....	52
§ 23 Prüfende und Beisitzende.....	58
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	59
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	61
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	62
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	63
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	64
Anhänge.....	65

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für folgende Studiengänge:

- Master of Education, Lehramt an Grundschulen (LA GS);
- Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (LA HRSGe);
- Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe);
- Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (LA BK);
- Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SoPä)

an der Universität zu Köln. ²Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester) fest. ³Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. ⁴Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. ²An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. ³Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2 **Studienziel**

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

²Durch den Abschluss des Masterstudiums gemäß § 5a bis 5c, § 5e sowie § 5d Absatz 2, 3 und 8 wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in den schulischen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. ³Sie oder er verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

⁴Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors. ⁵Das Masterstudium gemäß § 5d bereitet darüber hinaus auf eine künftige Tätigkeit im außerschulischen beruflichen Bildungswesen vor. ⁶Zu weiteren beruflichen Perspektiven zählen auch Tätigkeiten in Forschung und akademischer Lehre. ⁷Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methodengeleitet rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Konzepte und Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. ⁸Das Studium vermittelt die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und berufspraktische Vorgehensweisen anzueignen.

§ 3 **Akademischer Grad**

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 5a, 5b, 5c und 5e sowie § 5d Absatz 2 und 3 beziehungsweise gemäß § 5d Absatz 8 wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen. ²Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 5d Absatz 9 wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 08/2022) befähigen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) ¹Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. ²Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. ³Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3) ¹Das Studium im Studiengang Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Studium in den übrigen Studiengängen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) ¹Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5) ¹Die Fakultäten erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie für den Studienbereich Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften/Berufspädagogik Studienverlaufspläne. ²Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften beziehungsweise Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(3) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und im Lehramt an Berufskollegs gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 5a
Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium umfasst:

- a) den Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- b) den Lernbereich Mathematische Grundbildung im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- c) einen weiteren Lernbereich oder ein Unterrichtsfach im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- d) Bildungswissenschaften im Umfang von 20 Leistungspunkten,
- e) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- f) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- g) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) ¹Zusätzlich erfolgt in einem der Lernbereiche oder im gewählten Unterrichtsfach eine Vertiefung des Masterstudiums im Umfang von 9 Leistungspunkten. ²Dabei ist der Lernbereich oder das Unterrichtsfach zu wählen, das im Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen vertieft studiert wurde.

(3) Als Lernbereiche gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Ästhetische Erziehung,
2. Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

(4) Als Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Englisch,
2. Evangelische Religionslehre,
3. Katholische Religionslehre,
4. Kunst,
5. Musik,
6. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

§ 5b
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 21 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 32 Leistungspunkten,
- c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geographie,
8. Geschichte,
9. Katholische Religionslehre,
10. Kunst,
11. Mathematik,
12. Musik,
13. Niederländisch,
14. Physik,
15. Praktische Philosophie
16. Russisch,
17. Spanisch,
18. Sport,
19. Wirtschaft-Politik.

(3) Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik zu wählen.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 5c

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geographie,
8. Geschichte,
9. Griechisch,
10. Italienisch,
11. Japanisch,
12. Katholische Religionslehre,
13. Kunst,
14. Latein,
15. Mathematik,
16. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),

17. Niederländisch,
18. Pädagogik,
19. Philosophie/Praktische Philosophie,
20. Physik,
21. Russisch,
22. Spanisch,
23. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),
24. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften.

(3) Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Spanisch oder Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften zu wählen.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Eines der Unterrichtsfächer nach Absatz 3 kann statt mit einem zweiten Unterrichtsfach mit einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung kombiniert werden.²

(6) ¹An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten treten. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 im Unterrichtsfach Musik gemäß Satz 1 eingeschrieben worden sind, beenden ihr Studium gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education im Studienprofil Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 8. September 2016 unter Beachtung der Auslaufordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education im Studienprofil Musik (Großfach) für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen vom 23. Juni 2022. ³Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Unterrichtsfach Musik gemäß Satz 1 neu eingeschrieben sind, studieren gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) in der jeweils gültigen Fassung.

² Auslaufend gemäß der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022).

§ 5d
Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium kann in folgenden Ausprägungen studiert werden:

1. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I,
2. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II.

(2) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I umfasst in der Variante a):

- a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- b) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(3) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I umfasst in der Variante b):³

- a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- b) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 6 im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten

oder:

³ Variante b) auslaufend gemäß der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022).

- a) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 6 im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,,
- e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

"(4) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

- 1. Biologie,
- 2. Chemie,
- 3. Deutsch,
- 4. Englisch,
- 5. Evangelische Religionslehre,
- 6. Französisch,
- 7. Katholische Religionslehre,
- 8. Mathematik,
- 9. Niederländisch,
- 10. Physik,
- 11. Politik
- 12. Spanisch,
- 13. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(5) Das Unterrichtsfach Politik kann nur mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

(6) Als sonderpädagogische Fachrichtungen stehen zur Wahl:

- 1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
- 2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
- 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
- 4. Förderschwerpunkt Lernen,

5. Förderschwerpunkt Sprache.

(7) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II kann mit einem schulischen und mit einem betrieblichen Profil studiert werden.

(8) ¹Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II umfasst im schulischen Profil:

- a) die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- b) die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

²Im Rahmen der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ist eine der Kleinen beruflichen Fachrichtungen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Produktion, Logistik, Absatz oder Sektorales Management zu wählen.

(9) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II umfasst im betrieblichen Profil:

- a) die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 27 Leistungspunkten,
- b) die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Betriebspädagogisches Projektstudium (Studienbereich Praxissemester) im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- e) das Modul Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

§ 5e

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Das Studium umfasst:

- a) ein erstes Unterrichtsfach oder einen ersten Lernbereich im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- b) ein zweites Unterrichtsfach oder einen zweiten Lernbereich im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- c) eine erste sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 19 Leistungspunkten,
- d) eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 19 Leistungspunkten,
- e) Bildungswissenschaften im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- g) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- h) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 a) stehen zur Wahl:

- 1. Unterrichtsfach Deutsch,
- 2. Unterrichtsfach Mathematik,
- 3. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
- 4. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(3) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 b) stehen zur Wahl:

- 1. Unterrichtsfach Biologie,
- 2. Unterrichtsfach Chemie,
- 3. Unterrichtsfach Deutsch,
- 4. Unterrichtsfach Englisch,
- 5. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,
- 6. Unterrichtsfach Französisch,
- 7. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,
- 8. Unterrichtsfach Kunst,
- 9. Unterrichtsfach Mathematik,
- 10. Unterrichtsfach Musik,

11. Unterrichtsfach Physik,
12. Unterrichtsfach Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),
13. Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik,
14. Lernbereich Ästhetische Erziehung,
15. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
16. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
17. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(4) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Lernen.

(5) Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 1 d) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
4. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Lernen,
6. Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Unterrichtsfach Deutsch und der Lernbereich Sprachliche Grundbildung sowie das Unterrichtsfach Mathematik und der Lernbereich Mathematische Grundbildung können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 6 Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) ¹Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 5 Leistungspunkte (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II schulisches Profil) beziehungsweise 8 Leistungspunkte (Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für sonderpädagogische Förderung) beziehungsweise 11 Leistungspunkte (Lehramt an Grundschulen). ²Das Modul Praxissemester umfasst 25 Leistungspunkte, das Modul Betriebspädagogisches Projektstudium 30 Leistungspunkte.

(5) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(6) ¹Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot zu wählende studiengangspezifische Module, die in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden; sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 18 Absatz 6 nicht berücksichtigt. ²Wahlmodule sind in den Anhängen als solche ausgewiesen.

(7) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden ergänzend in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen
- d) Beginn des Moduls,

- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(8) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert. ²Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs

eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Test-Klausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8a **Studienbereich Praxissemester**

(1) ¹Das Studium Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (schulisches Profil) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung beinhaltet das Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. ²Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. ³Im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) gemäß § 5c Absatz 6 Satz 3 wird das Praxissemester abweichend von Satz 2 in der Regel im dritten Studiensemester absolviert. ⁴Das Praxissemester wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. ⁴Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß § 13 LZV zu führen.

(2) ¹Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch beziehungsweise im Lehramt an Berufskollegs bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch vorbereitet. ²Es umfasst im Lehramt an Grundschulen 11 Leistungspunkte, im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung jeweils 8 Leistungspunkte und in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) 5 Leistungspunkte. ³Im Lehramt an Grundschulen sind im Modul je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Lernbereiche beziehungsweise des studierten Unterrichtsfachs und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften enthalten. ⁴Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, im Lehramt an Gymnasien und

Gesamtschulen und in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sind im Modul je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung beziehungsweise der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften beziehungsweise Bildungswissenschaften/Berufspädagogik enthalten. ⁵Im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) sind abweichend von Satz 4 im Modul vier Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken des Unterrichtsfachs Musik und vier Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften enthalten. ⁶In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) sind im Modul drei Leistungspunkte aus der Fachdidaktik der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften/Berufspädagogik enthalten. ⁷Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind im Modul je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise Lernbereiche und insgesamt zwei Leistungspunkte aus den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen enthalten.

(3) ¹Im Rahmen des jeweiligen Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profulfach. ²Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profulfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profulfächer. ³Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster oder zweiter Priorität (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II) beziehungsweise erster, zweiter oder dritter Priorität (Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; Lehramt Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I) beziehungsweise erster, zweiter, dritter oder vierter Priorität (Lehramt an Grundschulen) beziehungsweise erster, zweiter, dritter, vierter oder fünfter Priorität (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) wählen. ⁴Die Plätze werden jeweils in der Reihenfolge der gewählten Priorität per Losentscheid verteilt, sofern in diesem Profulfach noch Plätze vorhanden sind, nachdem die vorhandenen Plätze auf die Studierenden verteilt wurden, die das betreffende Profulfach mit höherer Priorität gewählt haben. ⁵Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profulfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. ⁶Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profulfächern wird im Campus-Management-System veröffentlicht. ⁷Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. ⁸Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung entnommen werden können. ⁹Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. ¹⁰Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien. ¹¹Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsmoduls im Campus-Management-System bekannt gegeben. ¹²Im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) ist abweichend von Satz 1 das Profulfach immer das Unterrichtsfach Musik.

(4) ¹Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. ²Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und

Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. ³Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. ⁴Einzelheiten sind in Anhang 93a geregelt.

(5) Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer das Basismodul Vorbereitung Praxissemester gemäß Absatz 2 sowie den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(6) ¹Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann einmal wiederholt werden; § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 finden keine Anwendung. ²Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. ³Die Prüfung im Schulforschungsteil kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(7) ¹Abweichend von den Fristen gemäß § 16 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. ²Triftige Gründe liegen insbesondere bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 17 Absatz 2 bis 4 vor. ³Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden. ⁴Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur angetreten werden, wenn vor Beginn des Praxissemesters das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 LABG nach entsprechender Beantragung durch die oder den Studierenden von der zuständigen Meldebehörde dem jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung zugesandt worden ist.

(8) Weitere Einzelheiten sind in der Gemeinsamen Ordnung der Universität zu Köln für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 16. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen 17/2023) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(9) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (betriebliches Profil) beinhaltet das das Schwerpunktmodul "Betriebspädagogisches Projektstudium" im Umfang von 30 Leistungspunkten. ²Gegenstand des Moduls „Betriebspädagogisches Projektstudium“ ist eine theoriegeleitete Reflexion von betriebspädagogischen Strukturen und Prozessen oder eine methodengeleitete Entwicklung, Erprobung und Evaluation eines betriebspädagogischen Projekts. ³Im Rahmen eines Seminars erfolgt die Planung und Betreuung der individuellen Bearbeitung. ⁴Das Praxissemester schließt mit einer benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. ⁵Einzelheiten sind in Anhang 93b geregelt.

§ 8b

Deutsch für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende mit Zuwanderungsgeschichte

¹Das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ist in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung verpflichtend zu absolvieren. ²Einzelheiten sind in Anhang 94 geregelt.

³Das Modul „Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ist im Studiengang Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil verpflichtend zu absolvieren. ⁴Einzelheiten sind in Anhang 95 geregelt.

§ 8c

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) ¹Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gemäß § 11 LZV nachzuweisen; Studierende mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sowie Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, müssen lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. ²In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) nachzuweisen. ³Müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden und handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. ⁴Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. ⁵Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können. ⁶Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beruhen im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen neben Lateinkenntnissen gemäß Absatz 2 auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch. ⁶Sofern für das Studium eines Moduls spezifische Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, ist dies im betreffenden Anhang vermerkt.

(2) ¹Im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 1:

Vor der Zulassung zur Masterarbeit sind bei Studium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen. ²Bei Studium der Unterrichtsfächer Latein und Griechisch sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. ³Bei Studium des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre sind Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicum nachzuweisen. ⁴Bei Studium des Unterrichtsfachs Geschichte sind Kenntnisse in Latein auf

dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen. ⁵Bei Studium des Unterrichtsfachs Philosophie/Praktische Philosophie sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder das Graecum nachzuweisen.

(3) ¹Wird eine moderne Fremdsprache studiert, ist vor der Zulassung zur Masterarbeit der Auslandsaufenthalt gemäß § 11 LABG im Umfang von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. ²Der Auslandsaufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen des Fachprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät in Absprache mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss. ³Die Regelungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben. ⁴Sie sind nicht Teil dieser Ordnung. ⁵Liegt eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vor, kann auf entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen. ⁶Eine schwerwiegende Mobilitätseinschränkung wird insbesondere dann als gegeben angenommen, wenn ein Sachverhalt gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 vorliegt.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) ¹Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. ²Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultätsbeziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. ³In prüfungsrechtlichen Fragen ist bei Fächern, in denen gemäß § 22 der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig ist, anstelle des Fachprüfungsamts die Stelle Prüfungsrecht im Dekanat der Philosophischen Fakultät für rechtsverbindliche Auskünfte zuständig.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) ¹Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) ¹Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die beziehungsweise der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b **Anrechnung von Leistungen**

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die beziehungsweise der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter oder gebärdensprachlicher Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in

schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je

Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Planspiele, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

b) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

c) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

d) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

e) Eine Simulation ist eine mittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.

f) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

g) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(6) ¹Gebärdensprachliche Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen gebärdensprachlicher Prüfungsformen sind in der Regel: DGS-

Hausarbeiten, DGS-Sprachprüfungen, DGS-Dolmetschprüfungen, Simultandolmetschen unilateral oder bilateral wobei gilt:

a) Eine Hausarbeit in Deutscher Gebärdensprache (DGS) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der DGS-Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Da es keine verschriftlichte Form von DGS gibt, ist die DGS-Hausarbeit in gebärdeter Form als Video aufzuzeichnen, das als Datei in einem von der oder dem Prüfenden benannten Format einzureichen ist. Der Aufzeichnung ist in einer gesonderten Datei eine Erklärung in DGS mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

b) In einer DGS-Sprachprüfung wird die DGS-Kompetenz entsprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten: Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet. Die DGS-Sprachprüfung kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen.

c) Eine DGS- Dolmetschprüfung kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen. Ausprägungen der Dolmetschprüfung sind in der Regel Simultandolmetschen (unilateral) oder Simultandolmetschen (bilateral). Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Richtung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simultan Signen gefolgt von Simultan Voicen oder vice versa) geprüft. Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simultan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

²Gebärdensprachliche Prüfungen werden in der Regel auf Video aufgezeichnet. ³Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich zu Prüfungszwecken nach Satz 1. ⁴Sie ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt somit den Aufbewahrungsfristen nach § 26 Absatz 4.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung

in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

³Vor der Prüfung führt die der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14 Prüfungssprache

¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. ³Bei Studium eines der Unterrichtsfächer Musik (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs) oder Sport ist zusätzlich die Einschreibung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bzw. die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde; die Aufnahme einer Meldung in das Campus-Management-System heilt das Fehlen der genannten Voraussetzungen nicht. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5

HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) ¹Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung können über den Zeitraum von drei Semestern angeboten werden.

(9) ¹In Wahlpflichtmodulen erfolgt die Festlegung auf das jeweilige Modul durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul, in Wahlpflichtmodulen mit mehreren Prüfungselementen nach der erstmaligen Ablegung sämtlicher Prüfungselemente; auch durch ein Säumnis nach § 16 Absatz 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ²Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfung im Sinne von Absatz 1 ist einmalig ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls innerhalb derselben Gruppe von Wahlpflichtmodulen gemäß den Fachspezifischen Anhängen auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses möglich. Nach dem erfolglosen Ablegen aller Prüfungsversuche in einem Modul ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden. ³Bei Fachpraktischen Prüfungen im Unterrichtsfach Musik (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und

Gesamtschulen; Lehramt für sonderpädagogische Förderung) kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden. Für das Praxissemester gelten abweichend die Regelungen in § 8a Absatz 7.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. ⁴Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen

Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung im Falle von Absatz 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. im Falle von Absatz 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses und bei der Masterarbeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden eine dritte oder einen dritten Prüfenden, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Dies gilt auch für die Berechnung vorläufiger Studienbereichsnoten.

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienbereich; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienbereichs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Lehramt an Grundschulen:

- a) Note des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung: 12/120,
- b) Note des Lernbereichs Mathematische Grundbildung: 12/120,
- c) Note des weiteren Lernbereichs beziehungsweise Note des Unterrichtsfachs: 12/120,
- d) Vertiefung gemäß § 5a Absatz 2: 9/120,
- e) Note der Bildungswissenschaften: 18/120,
- f) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 23/120,
- g) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- h) Note der Masterarbeit: 15/120;

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 18/120,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 18/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 30/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,

- e) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120;

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 27/120,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 27/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- e) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120;

Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I:

- a) Note der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 27/120,
- b) Note des Unterrichtsfachs: 27/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik: 12/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- e) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120;

Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil:

- a) Note der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 27/120,
- b) Note der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft beziehungsweise der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik: 30/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik: 12/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 17/120,
- e) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120;

Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil:

- a) Note der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 27/120,
- b) Note der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 30/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik: 12/120,

- d) Note des Praxissemesters: 30/120,
- e) Note Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120;

Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs beziehungsweise des ersten Lernbereichs: 12/120,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise des zweiten Lernbereichs: 12/120,
- c) Note der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung: 18/120,
- d) Note der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung: 18/120,
- e) Note der Bildungswissenschaften: 6/120,
- f) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- g) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- h) Note der Masterarbeit: 15/120.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs. ⁹Der schulpraktische Teil des Praxissemesters bleibt unbenotet.

(8) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. ²Wird von

dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der beiden zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit sowie des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) ¹Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11. ²Die Wiederholung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erfolgt gemäß § 8a Absatz 6.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ³Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. ⁴Die Masterarbeit kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen

Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüfende oder einen Prüfenden (Themenstellende) gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der oder beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen. ⁴Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ⁶Im Fall einer Entscheidung nach Satz 4, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an. ⁷Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der des Themenstellenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: "Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht". ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 8 zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁵Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) ¹Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studienbereich endgültig nicht bestanden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Universität zu Köln bildet am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. ²Er ist zuständig für die

durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, für die Masterarbeit sowie für die Organisation des Praxissemesters und der Prüfungen gemäß Anhänge 68 bis 69, 93a und 94.

(2) ¹Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 4, 89 bis 92, 93b und 95.

(3) ¹Die Philosophische Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 16 bis 31, 38 bis 41, 44 bis 53, 58, 70 bis 72, 74 bis 75 und 80 bis 84.

(4) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Mathematik. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 59 und 62 bis 64.

(5) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Naturwissenschaften. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 8, 11 bis 12, 15, 42, 76 und 79.

(6) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 9 bis 10.

(7) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 13 bis 14.

(8) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhang 43.

(9) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 60 bis 61.

(10) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 77 bis 78.

(11) ¹Die Humanwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 3, 5 bis 7, 32a bis 37, 54 bis 57, 65 bis 67, 73, 85 bis 88 und 96 bis 102.

§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind, oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, die für ein Lehramtsstudium eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom

Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. ³Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge können zu allen Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. ²Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 haben die jeweiligen Fakultäten ein Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 haben die Gruppen ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁷Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 3 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaften von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(7) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen sowie über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Master of Education. ³Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der

Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(8) ¹Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 6 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(10) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁷Zu jeder Sitzung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Webseite des Zentrums für LehrerInnenbildung, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Der Fachprüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Naturwissenschaften setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
4. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(10) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(11) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(12) ¹Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(13) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. ³Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des gemäß Absatz 19 zuständigen Prüfungsamts können zu allen Sitzungen des jeweiligen Fachprüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(14) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(15) ¹Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 1 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. ²Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 3 bis 6 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und

mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁴Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 7 bis 9 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. ⁵Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 10 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ⁶Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 12 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ⁷Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁹Das dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ¹⁰Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ¹¹Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur dann mit, wenn sie die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(16) ¹Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 102. ²Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(17) ¹Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 15 Sätze 1 bis 5 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(18) ¹Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(19) ¹Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(20) ¹Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse, berufen die Sitzung der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Fachprüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Zu jeder Sitzung des Fachprüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(21) ¹Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Webseite der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ³Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüfenden für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüfenden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüfenden für die Masterarbeit bestellt werden. ⁴Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellende für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen können durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf begründeten Antrag der oder des Themenstellenden Prüfenden, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachtenden der Masterarbeit bestellt werden. ⁷Die Bestellung von Prüfenden für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen oder in geeigneter Weise gesichert werden.

(2) ¹Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt. ²Je nach Schwere der Täuschungshandlung spricht der

Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

³Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die oder den Prüfenden oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ⁴Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁵Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁶Sämtliche am Studiengang der oder des betroffenen Studierenden beteiligten Prüfungsausschüsse werden hierüber informiert.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als

mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann durch den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) ¹Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt,

ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder schriftlich Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5a bis 5e erworben sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. ⁵Erfolgt der Masterabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. ⁶Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 10 LABG. ⁷Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁸Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Leistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁹Ist die Masterarbeit die letzte Leistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich von der Prorektorin oder dem Prorektor Studium, Lehre und Qualitätsmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. ⁴Erfolgt der Masterabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich von der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. ³Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 an der Universität zu Köln in einem der Studiengänge gemäß § 5a bis § 5e im ersten oder höheren Fachsemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind. ²Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2022/23 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet Anhang 43 erst ab dem 1. Oktober 2025 Anwendung auf Studierende, die am 30. September 2023 im Unterrichtsfach gemäß Anhang 43 eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 finden die Anhänge 12 und 15 erst ab dem 1. Oktober 2026 Anwendung auf Studierende, die am 30. September 2024 in einem Unterrichtsfach gemäß Anhang 12 oder 15 eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(4) Ein vorzeitiger Wechsel in die neuen Fachspezifischen Bestimmungen des in Absatz 2 und 3 genannten Anhänge ist auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu Beginn eines neuen Semesters möglich; er kann nicht rückgängig gemacht werden.

Anhänge

- Anhang 1: Bildungswissenschaften (LA GS)
- Anhang 2: Bildungswissenschaften (LA HRSGe)
- Anhang 3: Bildungswissenschaften (LA GyGe)
- Anhang 4: Bildungswissenschaften/Berufspädagogik (LA BK)
- Anhang 5: Bildungswissenschaften (LA SoPä)
- Anhang 6: Lernbereich Ästhetische Erziehung (LA GS)
- Anhang 7: Lernbereich Ästhetische Erziehung (LA SoPä)
- Anhang 8: Unterrichtsfach Biologie (LA HRSGe)
- Anhang 9: Unterrichtsfach Biologie (LA GyGe)
- Anhang 10: Unterrichtsfach Biologie (LA BK)
- Anhang 11: Unterrichtsfach Biologie (LA SoPä)
- Anhang 12: Unterrichtsfach Chemie (LA HRSGe)
- Anhang 13: Unterrichtsfach Chemie (LA GyGe)
- Anhang 14: Unterrichtsfach Chemie (LA BK)
- Anhang 15: Unterrichtsfach Chemie (LA SoPä)
- Anhang 16: Unterrichtsfach Deutsch (LA HRSGe)
- Anhang 17: Unterrichtsfach Deutsch (LA GyGe)
- Anhang 18: Unterrichtsfach Deutsch (LA BK)
- Anhang 19: Unterrichtsfach Deutsch (LA SoPä)
- Anhang 20: Lernbereich Sprachliche Grundbildung (LA GS)
- Anhang 21: Lernbereich Sprachliche Grundbildung (LA SoPä)
- Anhang 22: Unterrichtsfach Englisch (LA GS)
- Anhang 23: Unterrichtsfach Englisch (LA HRSGe)
- Anhang 24: Unterrichtsfach Englisch (LA GyGe)
- Anhang 25: Unterrichtsfach Englisch (LA BK)
- Anhang 26: Unterrichtsfach Englisch (LA SoPä)
- Anhang 27: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA GS)
- Anhang 28: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA HRSGe)

- Anhang 29: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA GyGe)
- Anhang 30: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA BK)
- Anhang 31: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA SoPä)
- Anhang 32: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (LA SoPä)
- 32a: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als erste sonderpädagogische Fachrichtung
- 32b: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung
- Anhang 33: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (LA SoPä)
- Anhang 34: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA SoPä)
- Anhang 35: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA SoPä)
- Anhang 36: Förderschwerpunkt Lernen (LA SoPä)
- 36a: Förderschwerpunkt Lernen als erste sonderpädagogische Fachrichtung
- 36b: Förderschwerpunkt Lernen als zweite sonderpädagogische Fachrichtung
- Anhang 37: Förderschwerpunkt Sprache (LA SoPä)
- Anhang 38: Unterrichtsfach Französisch (LA HRSGe)
- Anhang 39: Unterrichtsfach Französisch (LA GyGe)
- Anhang 40: Unterrichtsfach Französisch (LA BK)
- Anhang 41: Unterrichtsfach Französisch (LA SoPä)
- Anhang 42: Unterrichtsfach Geographie (LA HRSGe)
- Anhang 43: Unterrichtsfach Geographie (LA GyGe)
- Anhang 44: Unterrichtsfach Geschichte (LA HRSGe)
- Anhang 45: Unterrichtsfach Geschichte (LA GyGe)
- Anhang 46: Unterrichtsfach Griechisch (LA GyGe)
- Anhang 47: Unterrichtsfach Italienisch (LA GyGe)
- Anhang 48: Unterrichtsfach Japanisch (LA GyGe)
- Anhang 49: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA GS)
- Anhang 50: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA HRSGe)
- Anhang 51: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA GyGe)
- Anhang 52: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA BK)

Anhang 53: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA SoPä)

Anhang 54: Unterrichtsfach Kunst (LA GS)

Anhang 55: Unterrichtsfach Kunst (LA HRSGe)

Anhang 56: Unterrichtsfach Kunst (LA GyGe)

Anhang 57: Unterrichtsfach Kunst (LA SoPä)

Anhang 58: Unterrichtsfach Latein (LA GyGe)

Anhang 59: Unterrichtsfach Mathematik (LA HRSGe)

Anhang 60: Unterrichtsfach Mathematik (LA GyGe)

Anhang 61: Unterrichtsfach Mathematik (LA BK)

Anhang 62: Unterrichtsfach Mathematik (LA SoPä)

Anhang 63: Lernbereich Mathematische Grundbildung (LA GS)

Anhang 64: Lernbereich Mathematische Grundbildung (LA SoPä)

Anhang 65: Unterrichtsfach Musik (LA GS)

Anhang 66: Unterrichtsfach Musik (LA HRSGe)

Anhang 67: Unterrichtsfach Musik (LA SoPä)

Anhang 68: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (LA GS)

Anhang 69: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (LA SoPä)

Anhang 70: Unterrichtsfach Niederländisch (LA HRSGe)

Anhang 71: Unterrichtsfach Niederländisch (LA GyGe)

Anhang 72: Unterrichtsfach Niederländisch (LA BK)

Anhang 73: Unterrichtsfach Pädagogik (LA GyGe)

Anhang 74: Unterrichtsfach Praktische Philosophie (LA HRSGe)

Anhang 75: Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie (LA GyGe)

Anhang 76: Unterrichtsfach Physik (LA HRSGe)

Anhang 77: Unterrichtsfach Physik (LA GyGe)

Anhang 78: Unterrichtsfach Physik (LA BK)

Anhang 79: Unterrichtsfach Physik (LA SoPä)

Anhang 80: Unterrichtsfach Russisch (LA HRSGe)

Anhang 81: Unterrichtsfach Russisch (LA GyGe)

- Anhang 82: Unterrichtsfach Spanisch (LA HRSGe)
- Anhang 83: Unterrichtsfach Spanisch (LA GyGe)
- Anhang 84: Unterrichtsfach Spanisch (LA BK)
- Anhang 85: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik (LA HRSGe)
- Anhang 86: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (LA GyGe)
- Anhang 87: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik (LA SoPä)
- Anhang 88: Unterrichtsfach Politik (LA BK)
- Anhang 89: berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (LA BK)
- Anhang 90: Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (LA BK)
- Anhang 91: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (LA BK)
- 91a: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft schulisches Profil
- 91b: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft betriebliches Profil
- Anhang 92: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik (LA BK)
- Anhang 93: Praxissemester
- 93a: schulisches Profil (LA GS, LA HRSGe, LA GyGe, LA BK I und BK II, schulisches Profil)
- b) betriebliches Profil (BK II, betriebliches Profil)
- Anhang 94: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (LA GS, LA HRSGe, LA GyGe, LA BK I und BK II, schulisches Profil)
- Anhang 95: Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte (BK II, betriebliches Profil)
- Anhang 96: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (LA BK)
- Anhang 97: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA GyGe)
- Anhang 98: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA BK)
- Anhang 99: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA GyGe)
- Anhang 100: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA BK)
- Anhang 101: Förderschwerpunkt Lernen (LA BK)
- Anhang 102: Förderschwerpunkt Sprache (LA BK)

Anhang 1
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "Innovation und Profession", 5a "Sonderpädagogische Grundlagen" und 6 "Diagnostik und individuelle Förderung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulfteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-BiWi-BM-4/ 6370Inno00	Innovation und Profession	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-BM-5a/ 6370SpGI00	Sonderpädagogische Grundlagen ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-BM-6/ 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
G-MEd-BiWi-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 2 Absatz 1 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 2 Absatz 1 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "Innovieren und Profession", 5a "Sonderpädagogische Grundlagen" und 6 "Diagnostik und individuelle Förderung" sowie eines der Schwerpunktmodule 1b "Interkulturelle Bildung (Vertiefung)", 2b "Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Vertiefung)" oder 3b "Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -MEd-BiWi-BM-4/6370Inno00	Innovieren und Profession	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd-BiWi-BM-5a/6370SpGI00	Sonderpädagogische Grundlagen ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd-BiWi-BM-6/6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd-BiWi-SM-1b/6370InBB00	Interkulturelle Bildung (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 6 LP	3	WP (1 aus 3)	12	12	12/30
HRSGe -MEd-BiWi-SM-2b/6370HBGB00	Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 6 LP	3		12		
HRSGe -MEd-BiWi-SM-3b/6370EuSB00	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 6 LP	3		12		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 3 Absatz 1 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 3 Absatz 1 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -MEd- BiWi-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "Innovation und Profession" und 5b "Sonderpädagogische Grundlagen (Schwerpunkt Diagnostik)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-BiWi-BM-4/6370Inno00	Innovation und Profession	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-BM-5b/6370SpGI01	Sonderpädagogische Grundlagen (Schwerpunkt Diagnostik) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 4 Absatz 1 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN / BERUFSPÄDAGOGIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul "*Diagnostik in der beruflichen Bildung*" und das Aufbaumodul "*Innovieren in der beruflichen Bildung*" zu studieren.

In den Wahlmodulen "*Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung A*" und "*Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung B*" erhalten die Studierenden im Rahmen von Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II gegebenenfalls die Gelegenheit, gemäß LZV fehlende Leistungspunkte nachzuholen. Die Wahlmodule können zudem freiwillig absolviert werden. Sie bleiben bei der Berechnung der Studienbereichs- und der Gesamtnote unberücksichtigt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347DidbB0	BM Diagnostik in der beruflichen Bildung ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/12
1347IndbB0	AM Innovieren in der beruflichen Bildung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
1347BGdbB1	WM Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung A ²	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 3 LP	keine	W	(6)	-	0/12
1347BGdbB2	WM Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung B ³	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 4,5 LP	keine	W	(9)	-	0/12

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ⁵ ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3; einschlägige fachpraktische Tätigkeit; ⁶	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

⁵ Die Sprachkenntnisse müssen lediglich im Rahmen von Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, nachgewiesen werden.

⁶ In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil: Vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer gemäß § 5 Abs. 6 LZV nachzuweisen. Der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

Anhang 5
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es ist das Basismodul 4 "Innovation und Profession" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-MEd-BiWi-BM-4/6370Inno00	Innovation und Profession	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/6
SoP-MEd-BiWi-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 „Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung“ zu studieren. Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Förderkonzepte (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-ÄErz-AM1/ 6675LMAMFA	Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	kombiniert Projektpräsentation mit schriftlicher Reflexion 1 LP	3	P	12	-	12/12
G-MEd-ÄErz-EM-1/ 6675Foer00	Förderkonzepte (Vertiefung) ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	mündlich Referat 20 Min./ 3 LP	3	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-MEd-ÄErz-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 „Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-MEd-ÄErz-AM1/6675LMAMFA	Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	kombiniert Projektpräsentation mit schriftlicher Reflexion 1 LP	3	P	12	-	12/12
SoP-MEd-ÄeErz-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnis se gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Unterrichtsgestaltung", 2 "Fachwissenschaftliche Vertiefung" und 3 "Didaktische Forschungsprojekte" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-M1	Unterrichtsgestaltung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Projektseminar (TP, 10%) ²	Präsentation im Seminar (P) Teilnahme und Portfolio im Projektseminar (P)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	6/18
HR-B-M2	Fachwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Exkursion (TP, 20%) ³ Projektseminar (TP, 20%) ⁴	Teilnahme an der Exkursion (P) Studienleistung im Projektseminar (P)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	6	-	6/18
HR-B-M3	Didaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Projektseminar (TP, 20%) ⁵	Teilnahme und aktive Mitarbeit im Projektseminar (P) Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit (P)	kombiniert Präsentation mit Paper 1 LP	keine	P	6	-	6/18
HR-B-MA	Masterarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss von HR-B-M1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁶	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁶ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind das Modul "Fachdidaktische Forschungsprojekte" sowie nach Wahl der Studierenden drei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu studieren. In Verbindung mit einem der gewählten Wahlpflichtmodule ist das Seminar "Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Bio-MFW I (Typ 1) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3	WP	6 (9) ³	21	7/27 ³
GG-Bio-MFW I (Typ 2) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
GG-Bio-MFW I (Typ 3) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
GG-Bio-MFW II (Typ 1) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
GG-Bio-MFW II (Typ 2) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
GG-Bio-MFW II (Typ 3) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
GG-Bio-MFW III (Typ 1) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
GG-Bio-MFW III (Typ 2) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³

¹ Es sind insgesamt drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei jedes Modul einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet ist: Biochemie, Biotechnologie und Biophysik; Entwicklungsbiologie; Genetik und Zellbiologie; Molekulare Pflanzenwissenschaften; Neurobiologie; Ökologie und Evolution. Die verschiedenen Typen 1-3 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Prüfungsvoraussetzungen: Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Mitarbeit (Typ 1-3) wird entweder ein Referat (Typ 2) oder ein Protokoll (Typ 3) als Prüfungsvoraussetzung gefordert.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
	Seminar: Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ⁴	aktive Teilnahme im Seminar, Referat (V)		-	-	-	-	-
GG-B-M3A	Fachdidaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Projektseminar (TP, 20%) ⁴ Seminar	Teilnahme und aktive Mitarbeit im Projektseminar (P) Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit (P)	kombiniert Präsentation mit Paper 1 LP	keine	P	6	-	6/27
GG-B-MALA	Masterarbeit ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

³ Zusätzlich zu den drei gewählten Wahlpflichtmodulen wird das Seminar "Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie" im Umfang von drei Leistungspunkten studiert. Das Seminar bleibt unbenotet. Die drei gewählten Wahlpflichtmodule gehen jeweils mit der Gewichtung 7/27 in die Studienbereichsnote ein.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind das Modul "Fachdidaktische Forschungsprojekte" sowie nach Wahl der Studierenden drei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu studieren. In Verbindung mit einem der gewählten Wahlpflichtmodule ist das Seminar "Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Bio-MFW I (Typ 1) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3	WP	6 (9) ³	21	7/27 ³
BK-Bio-MFW I (Typ 2) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
BK-Bio-MFW I (Typ 3) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
BK-Bio-MFW II (Typ 1) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
BK-Bio-MFW II (Typ 2) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
BK-Bio-MFW II (Typ 3) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
BK-Bio-MFW III (Typ 1) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³
BK-Bio-MFW III (Typ 2) ¹	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ²	aktive Teilnahme im Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	3		6 (9) ³		7/27 ³

¹ Es sind insgesamt drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei jedes Modul einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet ist: Biochemie, Biotechnologie und Biophysik; Entwicklungsbiologie; Genetik und Zellbiologie; Molekulare Pflanzenwissenschaften; Neurobiologie; Ökologie und Evolution. Die verschiedenen Typen 1-3 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Prüfungsvoraussetzungen: Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Mitarbeit (Typ 1-3) wird entweder ein Referat (Typ 2) oder ein Protokoll (Typ 3) als Prüfungsvoraussetzung gefordert.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
	Seminar: Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP) ⁴	aktive Teilnahme im Seminar, Referat (V)		-	-	-	-	-
BK-B-M3A	Fachdidaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Projektseminar (TP) ⁴ Seminar	Teilnahme und aktive Mitarbeit im Projektseminar (P) Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit (P)	kombiniert Präsentation mit Paper 1 LP	keine	P	6	-	6/27
BK-B-MALA	Masterarbeit ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

³ Zusätzlich zu den drei gewählten Wahlpflichtmodulen wird das Seminar "Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie" im Umfang von drei Leistungspunkten studiert. Das Seminar bleibt unbenotet. Die drei gewählten Wahlpflichtmodule gehen jeweils mit der Gewichtung 7/27 in die Studienbereichsnote ein.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Unterrichtsgestaltung" und 2 "Didaktische Forschungsprojekte" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-B-M1	Unterrichtsgestaltung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Projektseminar (TP, 10%) ²	Präsentation im Seminar (P) Teilnahme und Portfolio im Projektseminar (P)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-B-M2	Didaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Projektseminar (TP, 20%) ³	Teilnahme und aktive Mitarbeit im Projektseminar (P) Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit (P)	kombiniert Präsentation mit Paper 1 LP	keine	P	6	-	6/12
SP-B-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von SP-B-M1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e und g).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule HR-Ch-M1 "Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht (PARCU)" und HR-Ch-M2 "Fächerübergreifende Aspekte des Chemieunterrichts (FACU)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ch-M1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht (PARCU)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a) (TP, 20%) ¹ Seminar b) (TP, 20%) ² Projektseminar (TP, 10%) ³	Studienleistungen (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	P	9	-	9/18
HR-Ch-M2	Fächerübergreifende Aspekte des Chemieunterrichts (FACU)	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar a) (TP, 20%) ¹ Praktikum (TP, 10%) ³ Exkursion (TP, 10%) ⁴ Seminar d) (TP, 20%) ²	Studienleistungen (V)	schriftlich Portfolio 1,5 LP	keine	P	9	-	9/18
HR-Ch-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von HR-CH-M1 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht", 3 "Forschungsprojekt", eines der Module 2a "Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)" oder 2b "Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)" sowie eines der Module 3a "Forschungsprojekt (Fachwissenschaft)" oder 3b "Forschungsprojekt (Fachdidaktik)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-M01	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a) (TP, 20%) ¹ Seminar b) (TP 20,%) ² Projektseminar (TP, 10%) ³	Studienleistungen (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	P	9	-	9/27
GG-Che-M02a	Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung Praktikum (TP, 10%) ³ mit Seminar	Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen in der Übung sowie im Praktikum mit Seminar (P)	Prüfungselemente ⁴ Klausur/ 120 Min. mündliche Prüfung 30 Min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-M02b	Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung Vorlesung mit Seminar	keine	Prüfungselemente ⁵ Klausur/ 120 Min. mündliche Prüfung 30 Min	keine		12		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; mündliche Prüfung 50%.

⁵ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-M03a	Forschungsprojekt (Fachwissenschaft)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum (TP, 10%) ³	erfolgreiche Teilnahme an Seminar und Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	WP	6	6	6/27
GG-Che-M03b	Forschungsprojekt (Fachdidaktik)	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ² Seminar (TP, 20%) ⁶ Praktikum (TP, 10%) ³	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		6		
GG-Che-MA	Masterarbeit ⁷	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁷	15	15	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe d).

⁷ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht", 3 "Forschungsprojekt", eines der Module 2a "Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)" oder 2b "Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)" sowie eines der Module 3a "Forschungsprojekt (Fachwissenschaft)" oder 3b "Forschungsprojekt (Fachdidaktik)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-M01	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a) (TP, 20%) ¹ Seminar b) (TP 20,%) ² Projektseminar (TP, 10%) ³	Studienleistungen (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	P	9	-	9/27
GG-Che-M02a	Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung Praktikum (TP, 10%) ³ mit Seminar	Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen in der Übung sowie im Praktikum mit Seminar (P)	Prüfungselemente ⁴ Klausur/ 120 Min. mündliche Prüfung 30 Min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-M02b	Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung Vorlesung mit Seminar	keine	Prüfungselemente ⁵ Klausur/ 120 Min. mündliche Prüfung 30 Min	keine		12		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; mündliche Prüfung 50%.

⁵ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-M03a	Forschungsprojekt (Fachwissenschaft)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum (TP, 10%) ³	erfolgreiche Teilnahme an Seminar und Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	WP	6	6	6/27
GG-Che-M03b	Forschungsprojekt (Fachdidaktik)	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ² Seminar (TP, 20%) ⁶ Praktikum (TP, 10%) ³	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		6		
GG-Che-MA	Masterarbeit ⁷	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁷	15	15	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe d).

⁷ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule SP-Ch-M1 "Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht (PARCU)" und SP-Ch-M2 "Fächerübergreifende Aspekte des Chemieunterrichts (FACU)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-Ch-M1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht (PARCU)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a) (TP, 20%) ¹ Seminar b) (TP, 20%) ²	Studienleistungen (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	P	6	-	6/12
SP-Ch-M2	Fächerübergreifende Aspekte des Chemieunterrichts (FACU)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum (TP 10 %) ³	Studienleistungen (V)	schriftlich Portfolio 1,5 LP	keine	P	6	-	6/12
SP-Ch-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-M1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 16
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht" und eines der Aufbaumodule 3a "Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik" oder 3b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	9	-	9/18
AM 3a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1-2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/18
AM 3b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1-2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
HRGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Deutschdidaktik", 3 "Neuere deutsche Literatur" und 5 "Forschung und Vermittlung" sowie eines der Aufbaumodule 4a "Sprache: Strukturen und Funktionen" oder 4b "Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Deutschdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Neuere deutsche Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/27
AM4a	Sprache: Strukturen und Funktionen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	WP	6	6	6/27
AM 4b	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine		6		
AM 5	Forschung und Vermittlung	keine ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Studienleistungen in Seminar a/ Kolloquium a (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3, AM 4a oder AM 4b; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Deutschdidaktik", 3 "Neuere Deutsche Literatur" und 5 "Forschung und Vermittlung" sowie nach Wahl eines der Aufbaumodule 4a "Sprache: Strukturen und Funktionen" oder 4b "Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Deutschdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Neuere deutsche Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/27
AM4a	Sprache: Strukturen und Funktionen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	WP	6	6	6/27
AM 4b	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine		6		
AM 5	Forschung und Vermittlung	keine ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar /Kolloquium a	Studienleistungen in Seminar a/Kolloquium a (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	6	-	6/27
BK-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3, AM 4a oder AM 4b; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
SP-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe)" zu studieren.

Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodul 1a „Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik "oder 1b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
EM 1a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 - 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 - 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		(9)		
G-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung) ¹	keine	WiSe/ Sose jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
SP-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktik" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)" oder 2 "Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "Vertiefung Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)", 1b "Vertiefung Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)" oder 1c "Vertiefung Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine	WP	6	6	6/12
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine		6		
SM 3	Fachdidaktik ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ³ Seminar b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	keine	P	6	-	6/12
EM 1a	Vertiefung Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹ Seminar c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹ Seminar c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		(9)		
EM1c	Vertiefung Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ³ Seminar b (TP, 20%) ³ Seminar c (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Seminar a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		(9)		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ³	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 23
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)", 2 "Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)" und 3 "Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine	P	6	-	6/18
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine	P	6	-	6/18
SM 3	Fachdidaktik ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ³ Seminar b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 24
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktische Vertiefung" sowie entweder die beiden Schwerpunktmodule 1a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" und 2b "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)" oder die beiden Schwerpunktmodule 1b "Sprachwissenschaft (mündlich)" und 2a "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Sprachwissenschaft (schriftlich) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 1b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich) ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Englisch	keine		9		
SM 2a	Sprachwissenschaft (mündlich) ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 2b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich) ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine		9		
SM 3	Fachdidaktische Vertiefung ⁶	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%) ² Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Präsentation mit Ausarbeitung 3 LP Englisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a), b) und f).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁷	15	15	-

⁷ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Wird die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik geschrieben, ist auf eine enge inhaltliche Verzahnung der Fachdidaktik mit den Fachwissenschaften zu achten.

Anhang 25
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktische Vertiefung" sowie entweder die beiden Schwerpunktmodule 1a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" und 2b "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)" oder die beiden Schwerpunktmodule 1b "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)" und 2a "Sprachwissenschaft (mündlich)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Sprachwissenschaft (schriftlich) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 1b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich) ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Englisch	keine		9		
SM 2a	Sprachwissenschaft (mündlich) ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 2b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich) ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine		9		
SM 3	Fachdidaktische Vertiefung ⁶	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%) ² Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Präsentation mit Ausarbeitung 3 LP Englisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a), b) und f).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁷	15	15	-

⁷ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein. Wird die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik geschrieben, ist auf eine enge inhaltliche Verzahnung der Fachdidaktik mit den Fachwissenschaften zu achten.

Anhang 26
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktik" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)" oder 2 "Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine	WP	6	6	6/12
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine		6		
SM 3	Fachdidaktik ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ³ Seminar b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	keine	P	6	-	6/12
SP-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 27
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik" und 2 "Fachwissenschaft" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Vertiefung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/12
EM 1	Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 28
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik" und 2 "Fachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a (TP, 20%) ¹ Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	12/18
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/18
HRGe- MEd- EvRel-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 29
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Spezialisierung", 2 "Fachdidaktik" und 3 "Fachwissenschaft" zu absolvieren. Die in SM 3 für die Modulabschlussprüfung gewählten Disziplinen (zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie) dürfen im Schwerpunktm modul 1 nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt werden und umgekehrt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Spezialisierung	keine	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/27
SM 3	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d	Studienleistungen in Vorlesung a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	12/27
GyGe- MEd- EvRel-MA	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 30
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Spezialisierung", 2 "Fachdidaktik" und 3 "Fachwissenschaft" zu absolvieren. Die in Schwerpunktm modul 3 für die Modulabschlussprüfung gewählte Disziplin (zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie) darf im Schwerpunktm modul 1 nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt werden und umgekehrt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Spezialisierung	keine	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/27
SM 3	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d	Studienleistungen in Vorlesung a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	12/27
BK-MEd- EvRel-MA	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 31
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik" und 2 "Fachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-MEd- EvRel-MA	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 32a
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", 2 "Professionalisierung der Lehrer*innenrolle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" und 3 "Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-E1-SM-1/6409SDFE04	Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-E1-SM-2/6409VELE00	Professionalisierung der Lehrer*innenrolle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-E1-SM-3/6409ARVK00	Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 32b
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 " *Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* " und 2 "*Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen*" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 16 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-E2-SM-1/ 6409SDFE04	Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-E2-SM-2/ 6409ARVK01	Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 16)	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		6/18
SOP-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		6/18
SOP-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		6/18
SOP-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inki00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		6/18
SOP-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		6/18

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-7/ 6409KIEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSi00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-14/ 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		6
SOP-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	6	6		
SOP-MEd-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 33
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Pädagogische Fragestellungen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Bildung und Komplexer Behinderung" und 2 "Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 16 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-SM-1/ 6409PDGE00	Pädagogische Fragestellungen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Bildung und komplexer Behinderung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-SM-2/ 6409DiGE00	Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2LP	3	WP (1 aus 16)	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-2/ 6409GÜV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-14/ 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 34
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung und Erziehung im Kontext einer Hörbehinderung I" und 2 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung und Erziehung im Kontext einer Hörbehinderung II" sowie eines der AufbauModule 1 bis 16 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-HK-SM-1/6409PFHsA0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung und Erziehung im Kontext einer Hörbehinderung I ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-HK-SM-2/6409PFHsB0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung und Erziehung im Kontext einer Hörbehinderung II ²	erfolgreicher Abschluss von SOP-MEd-FSP-HK-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Kolloquium 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Kolloquium 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-1/6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2LP	3	WP (1 aus 16)	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-2/6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-3/6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-4/6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-5/6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-6/6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-7/6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-8/6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13/ 6409DISi00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-14/ 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 35
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" und 2 "Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 16 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-KME-SM-1/ 6409DkmE00	Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich Referat 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-KME-SM-2/ 6409FHkmE0	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ²	erfolgreicher Abschluss von SOP-MEd-FSP-KME-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 16)	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSi00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-14/ 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 36a
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT LERNEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe", 2 "Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen" und 3 "Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-L1-SM-1/6409DFLP00	Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-L1-SM-2/6409PEFL00	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-L1-SM-3/6409DFLS00	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 36b
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT LERNEN ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe" und 2 "Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe" sowie eines der AufbauModule 1 bis 16 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-L2-SM-1/ 6409DFLP00	Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-L2-SM-2/ 6409DFLS00	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe ²	erfolgreicher Abschluss von SOP-MEd-FSP-L2-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2LP	3	WP (1 aus 16)	6	6/18	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOUV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13/ 6409Disi00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-14/ 6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 37
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache" und 2 "Schriftsprachlicher Anfangsunterricht im Förderschwerpunkt Sprache" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 15 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-SP-SM-1/ 6409UnSp00	Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Seminar 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-SP-SM-2/ 6409FoLR00	Schriftsprachlicher Anfangsunterricht im Förderschwerpunkt Sprache ³	erfolgreicher Abschluss von SOP-MEd-FSP-SP-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 15)	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-14/ 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
SOP-MEd-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 38
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*". Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" ist das Schwerpunktmodul 1 "*Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" das Schwerpunktmodul 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 3 "*Sprachpraxis*" und 4 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar / Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 39
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft".
Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" sind die Schwerpunktmodule 1 "Sprachwissenschaft" und 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" die Schwerpunktmodule 2 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und 4 "Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "Sprachpraxis" und 6 "Fachdidaktik Französisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 40
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft".
 Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" sind die Schwerpunktmodule 1 "Sprachwissenschaft" und 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" die Schwerpunktmodule 2 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und 4 "Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.
 Die Schwerpunktmodule 5 "Sprachpraxis" und 6 "Fachdidaktik Französisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 41
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für einen der Schwerpunkte "Sprachwissenschaft", "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" oder "Sprachpraxis". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" ist das Schwerpunktmol 1 "Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" das Schwerpunktmol 2 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und im Schwerpunkt "Sprachpraxis" das Schwerpunktmol 3 "Sprachpraxis" zu studieren. Das Schwerpunktmol 4 "Fachdidaktik Französisch" ist von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/12
SM 3	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe B2 GeR	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine		6		
SM 4	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/12
SP-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmole SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 42
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "Fachdidaktik Geographie II" und 2 "Geographisches Denken praktisch umsetzen" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ggr-M1	Fachdidaktik Geographie II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Seminar ¹ (TP, 20%) ¹	keine	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	6/18
HR-Ggr-M2	Geographisches Denken praktisch umsetzen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Exkursion (TP, 0%) ² Seminar (TP, 20%) ³ Seminar (TP, 0%) ⁴ Seminar (TP, 20%) ⁴	keine	Prüfungselemente ⁵ Referat praktische Prüfung 2 LP	3	P	12	-	12/18
HR-Ggr-MA	Masterarbeit ⁶	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁶	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁵ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 50%; praktische Prüfung: 50%.

⁶ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Geographie angefertigt, soll sie einen fachdidaktischen Schwerpunkt aufweisen und empirisch ausgerichtet sein. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 43
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind das Basismodul BM 1 "Orientierungsmodul" sowie die Aufbaumodule 1 "Fachinhaltliche Vertiefung I" und 2 "Fachdidaktische Spezialisierung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG_Ggr-MEdBM1	Orientierungsmodul	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	2 Vorlesungen	Studienleistungen in den Vorlesungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/27
GG-Ggr-MEdAM01	Fachinhaltliche Vertiefung I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Seminare (TP, 20%) ¹	Teilnahme am Seminar (P)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP/ Deutsch oder Englisch	3	P	9	-	12/27
GG-Ggr-MEdAM03	Fachdidaktische Spezialisierung ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%) ³ Kolloquium (TP, 20%) ¹	Teilnahme am Seminar (P für Prüfungselement 1) Teilnahme am Kolloquium (P für Prüfungselement 2)	Prüfungselemente ⁴ Hausarbeit 3 LP Vortrag mit Verteidigung 1 LP	3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdMA01	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 1, AM 2 oder AM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 70%; Vortrag mit Verteidigung 30%.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 44
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 2 "Didaktik der Geschichte" sowie eines der Schwerpunktmodule 1a "Erweiterte Studien zur Mittelalterlichen Geschichte" oder 1b "Erweiterte Studien zur Neueren Geschichte" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Erweiterte Studien zur Mittelalterlichen Geschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a, Seminar b und Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	keine	WP	12	12	12/18
SM 1b	Erweiterte Studien zur Neueren Geschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a, Seminar b und Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	keine	WP	12		
SM 2	Didaktik der Geschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Gesch-SM-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss eines Schwerpunktmoduls; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 45
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Didaktik der Geschichte", eines der Schwerpunktmodule 1a "Erweiterungsstudien Alte Geschichte", 1b "Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte" oder 1c "Erweiterungsstudien Neuere Geschichte" sowie eines der Schwerpunktmodule 2a "Epochenspezifische Alte Geschichte", 2b "Epochenspezifische Mittelalterliche Geschichte" oder 2c "Epochenspezifische Neuere Geschichte" zu absolvieren. Dabei ist eines der Schwerpunktmodule 1c oder 2c und eines der Schwerpunktmodule 1a, 1b, 2a oder 2b verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Erweiterungsstudien Alte Geschichte 1	Latinum	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a und in Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	WP	9	9	9/27
SM 1b	Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte 1	Latinum	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a und in Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		9		
SM 1c	Erweiterungsstudien Neuere Geschichte 1	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a und in Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		9		
SM 2a	Erweiterungsstudien Alte Geschichte 2	Latinum	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a, in Seminar b und in Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	keine	WP	12	12	12/27
SM 2b	Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte 2	Latinum	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a, in Seminar b und in Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	keine		12		
SM 2c	Erweiterungsstudien Neuere Geschichte 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a oder Seminar a, in Seminar b und in Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	keine		12		
SM 3	Didaktik der Geschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	6	-	6/27

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Gesch-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss eines Schwerpunktmoduls; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 46
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GRIECHISCH

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik, 2 "Übersetzungsübungen III", 3 "Epochen und Gattungen der griechischen Literatur III" und 4 "Epochen und Gattungen der griechischen Literatur IV" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungsübungen III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a (TP, 20%) ³ Übung b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Übungen a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Griech-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 47
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" sind die Schwerpunktmodule 1 "Schwerpunkt Sprachwissenschaft" und 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" die Schwerpunktmodule 2 "Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und 4 "Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "Sprachpraxis" und 6 "Fachdidaktik Italienisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Italienischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Italienisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Ital-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 48
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Japanisch und Japanisch unterrichten 1" und 3 "Japanisch und Japanisch unterrichten 2" sowie das Schwerpunktmodul 1 "Japanische Populärkultur und Medien" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Japanisch und Japanisch unterrichten 1	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Unterrichtshospitation unter Begleitung b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Sprachkurs a und Unterrichtshospitation unter Begleitung b (V)	mündlich mündliche Prüfung oder Präsentation 30 Min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Japanisch und Japanisch unterrichten 2 ³	erfolgreicher Abschluss von AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Seminar b	Studienleistungen in Sprachkurs a und Seminar b (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 20 Min.	keine	P	9	-	9/27
SM 1	Japanische Populärkultur und Medien	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung oder Seminar a Vorlesung oder Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung oder Seminar a, Vorlesung oder Seminar b und Seminar c (V)	praktisch Unterrichtsgestaltung 1 LP	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Jap-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b) und g).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 49
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik G/HRGe/SP" und 2 "Theologische Kompetenz G/SP" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "Vertiefung Biblische Theologie", 1b "Vertiefung Historische Theologie", 1c "Vertiefung Systematische Theologie" oder 1d "Vertiefung Religionspädagogik/Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a	Teilnahme an Vorlesung a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Theologische Kompetenz G/SP	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/12
EM 1a	Vertiefung Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 4 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 4 LP	keine		(9)		
EM 1c	Vertiefung Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 4 LP	keine		(9)		
EM 1d	Vertiefung Religionspädagogik/ Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 4 LP	keine		(9)		
G-MEd- KathRel-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von SM 1 oder SM 2 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 50
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik G/HRGe/SP" und 2 "Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a	Studienleistungen in Vorlesung a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/18
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c oder Seminar c	Studienleistungen in den Vorlesungen a, b und c bzw. im Seminar c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 51
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik GyGe/BK", 2 "Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK" und 3 "Fachwissenschaftliche Spezialisierung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik GyGe/BK	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c oder Seminar c	Studienleistungen in den Vorlesungen a, b und c bzw. im Seminar c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	12/27
SM 3	Fachwissenschaftliche Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss eines der SM 1 bis 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 52
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik GyGe/BK", 2 "Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK" und 3 "Fachwissenschaftliche Spezialisierung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik GyGe/BK	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c oder Seminar c	Studienleistungen in den Vorlesungen a, b und c bzw. im Seminar c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	12/27
SM 3	Fachwissenschaftliche Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP	keine	P	6	-	6/27
BK-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss eines der SM 1 bis 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 53
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik G/HRGe/SP" und 2 "Theologische Kompetenz G/SP" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a	Studienleistung in Vorlesung a (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/12
SM 2	Theologische Kompetenz G/SP	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-MEd- KathRel-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von SM 1 oder SM 2 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 54
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 "Forschungswerkstatt Kunst" zu studieren.

Wird das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-KU-AM-1/ 6675LMA1FK	Forschungswerkstatt Kunst	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	Prüfungselemente ¹ Fachpraktische Prüfung 10-15 Min. /1 LP Projektpräsentation und schriftlicher Reflexion 10-15 Min. /1 LP	3	P	12	-	12/12
G-MEd-KU-EM-1/ 6675KuiBw0	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-KU-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Fachpraktische Prüfung; Prüfungselement 2: Projektpräsentation und schriftliche Reflexion. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung: 50%; Projektpräsentation und schriftliche Reflexion: 50%.

Bei Prüfungselement 1 handelt es sich um die Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 55
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Kunstpädagogik 2" und 2 "Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-KU-AM-1/6675LMA1KP	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	9	-	9/18
HRGe-MEd-KU-AM-2/6675LMA2VP	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch ¹ Präsentation einer fachpraktischen Arbeit 20 Min./ 1 LP	3	P	9	-	9/18
HRGe-MEd-KU-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 56
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Kunstpädagogik 2", 2 "Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis" und 3 "Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-KU-AM-1/ 6675LMA1KP	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-AM-2/ 6675LMA2VP	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch ¹ Präsentation einer fachpraktischen Arbeit 20 Min./ 1 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-AM-3/ 6675KuiBw0	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 57
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 "Forschungswerkstatt Kunst" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-KU-AM-1/ 6675LMAMFK	Forschungswerkstatt Kunst	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP);	Prüfungselemente ¹ Fachpraktische Prüfung 10-15 Min. /1 LP Projektpräsentation und schriftliche Reflexion 10-15 Min. /1 LP	3	P	12	-	12/12
SoP-MEd-KU-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Fachpraktische Prüfung; Prüfungselement 2: Projektpräsentation und schriftliche Reflexion. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung: 50%; Projektpräsentation und schriftliche Reflexion: 50%.

Bei Prüfungselement 1 handelt es sich um die Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 58
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH LATEIN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik", 2 "Übersetzungsübungen Oberstufe", 3 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III" und 4 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungsübungen Oberstufe	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a (TP, 20%) ³ Übung b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Übung a und b (V)	Prüfungselemente ⁴ Klausur Übung a/ 90 Min. Klausur Übung b/ 90 Min.	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Kolloquium a	Studienleistungen in Kolloquium a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Lat-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 59
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Mathematikdidaktik" und 3 "Mathematische Vertiefung (Master)" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-M-M2	Mathematikdidaktik ¹	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%) ²	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ³ (P) Studienleistungen im Seminar (V)	Prüfungselemente ⁴ Klausur/ 120 Min. Referat/ 1 LP	keine	P	9	-	9/18
HR-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ³ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9/18
HR-M-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von HR-M-M2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 60
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul "Mathematik" sowie die Aufbaumodule "Mathematikdidaktik", "Seminar Mathematik" und „Mathematik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-BM	Basismodul Mathematik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9/27
GG-M-MD	Aufbaumodul Mathematikdidaktik ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-SM	Aufbaumodul Seminar Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar (P)	mündlich Referat 60 Min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-AM	Aufbaumodul Mathematik ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung und Übung oder Seminar (TP, 20%) ⁴	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben (Vorlesung, Übung) ² (P)	mündlich mündliche Prüfung 20-45 Min. oder kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	P	6	-	6/27
GG-M-MA	Masterarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Seminar Mathematik; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁶	15	15	-

¹ Im Basismodul *Mathematik* (GG-M-BM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Algebra I*, *Zahlentheorie*, *Einführung in Differentialgeometrie/Topologie*, *Funktionentheorie*, *Differentialgleichungen*, *Numerische Mathematik*, *Einführung in die Mathematik des Operations Research*, *Wahrscheinlichkeitstheorie I* und *Algorithmen und Datenstrukturen* gewählt werden.

² Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Im *Aufbaumodul Mathematik* (GG-M-AM) sollen die Studierenden unter Anleitung in einem Spezialgebiet vertiefte Kenntnisse erwerben. Dies kann nach Wahl der Studierenden im Rahmen einer Spezialvorlesung mit Übung (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung) oder eines vertiefenden Seminars (Prüfungsleistung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) erfolgen.

⁶ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 61
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul "Mathematik" sowie die Aufbaumodule "Mathematikdidaktik", "Seminar Mathematik" und „Mathematik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-BM	Basismodul Mathematik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9/27
GG-M-MD	Aufbaumodul Mathematikdidaktik ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-SM	Aufbaumodul Seminar Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar (P)	mündlich Referat 60 Min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-AM	Aufbaumodul Mathematik ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung und Übung oder Seminar (TP, 20%) ⁴	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben (Vorlesung, Übung) ² (P)	mündlich mündliche Prüfung 20-45 Min. oder kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	P	6	-	6/27
GG-M-MA	Masterarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Seminar Mathematik; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁶	15	15	-

¹ Im Basismodul *Mathematik* (GG-M-BM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Algebra I*, *Zahlentheorie*, *Einführung in Differentialgeometrie/Topologie*, *Funktionentheorie*, *Differentialgleichungen*, *Numerische Mathematik*, *Einführung in die Mathematik des Operations Research*, *Wahrscheinlichkeitstheorie I* und *Algorithmen und Datenstrukturen* gewählt werden.

² Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Im *Aufbaumodul Mathematik* (GG-M-AM) sollen die Studierenden unter Anleitung in einem Spezialgebiet vertiefte Kenntnisse erwerben. Dies kann nach Wahl der Studierenden im Rahmen einer Spezialvorlesung mit Übung (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung) oder eines vertiefenden Seminars (Prüfungsleistung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) erfolgen.

⁶ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 62
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Mathematikdidaktik (Master)" und 3 "Mathematische Vertiefung (Master)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-M-M2	Mathematikdidaktik (Master) ¹	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-M-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SP-M-M2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Lernbereiche oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 63
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Mathematikdidaktik (Master)*" und 3 "*Mathematische Vertiefung (Master)*" zu studieren.

Wird der Lernbereich Mathematische Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Aufbaumodul 4 "*Entwicklung mathematischen Wissens (vertieftes Studium)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-M-M2	Mathematikdidaktik (Master) ¹	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	6/12
G-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	6/12
G-M-M4	Entwicklung mathematischen Wissens (vertieftes Studium)	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%) ³	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P) Studienleistungen im Seminar (V)	Prüfungselemente ⁴ Klausur/ 120 Min. Referat/ 1 LP	keine	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-M-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von G-M-M2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 64
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Mathematikdidaktik (Master)*" und 3 "*Mathematische Vertiefung (Master)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-LM-M2	Mathematikdidaktik (Master) ¹	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemesters	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-LM-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-LM-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-M2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Lernbereiche oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 65
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Musikpädagogische Forschung" und 2 "Angewandte Musiktheorie" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Musikwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-MU-AM1/ 6682LMA1MP	Musikpädagogische Forschung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ¹ Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-MU-AM2/ 6682LMA2AM	Angewandte Musiktheorie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ¹ Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	fachpraktisch ² Klavierspiel 20 Min./ 3 LP	3	P	6	-	6/12
G-MEd-MU-EM1/ 6682LME1MW	Musikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
G-MEd-MU-MA/ LMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des AM Praxissemester und von AM 1 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 66
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Musikpädagogische Forschung" und 2 "Musikwissenschaft und Angewandte Musiktheorie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe-MA-MU-AM1/ 6682LMA1MP	Musikpädagogische Forschung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ¹ Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	3	P	6	-	6/18
HRSGe-MA-MU-AM2/ 6682LMA2WA	Musikwissenschaft und Angewandte Musiktheorie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ¹ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (2 LP) Studienleistung in Seminar 4 (2 LP)	fachpraktisch ² Klavierspiel 20 Min./ 3 LP	3	P	12	-	12/18
HRSGe-MA-MU-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des AM Praxis-semester und von AM 1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 67
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Musikpädagogische Forschung" und 2 "Angewandte Musiktheorie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-MEd-MU-AM1/ 6682LMA1MP	Musikpädagogische Forschung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ¹ Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-MEd-MU-AM2/ 6682LMA2AM	Angewandte Musiktheorie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ¹ Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	fachpraktisch ² Klavierspiel 20 Min./ 3 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-MEd-MU-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des AM Praxissemester und von AM 1 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Lernbereiche oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 68
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften" und 2 "Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts" zu studieren. Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geschichte", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik" oder "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-M1	Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar ¹ Seminar ¹	aktive Teilnahme an den Seminaren (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	6/12
LB-SU-M2	Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Praxisprojekt (TP, 20%) ³	aktive Teilnahme an Seminar und Praxisprojekt (P)	kombiniert Präsentation und mündliche Prüfung 1 LP	keine	P	6	-	6/12
LB-SU-M3-B	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Projektseminar (TP, 20%) ⁴	aktive Teilnahme an Seminar und Projektseminar (V) Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit (P)	kombiniert Präsentation mit Paper 5 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
LB-SU-M3-C	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar Praktikum (TP, 10%) ⁵	aktive Teilnahme an Seminar und am Praktikum (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine		(9)		

¹ Die Studierenden wählen je ein Seminar aus dem naturwissenschaftlichen (Biologie, Chemie oder Physik) und dem gesellschaftswissenschaftlichen (Geschichte, Geographie oder Sozialwissenschaften) Angebot der Fächer aus.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-M3-G	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Exkursion (10 Tage), (TP, 10 %)⁶ Seminar Seminar	aktive Teilnahme an der Exkursion und an den Seminaren (V)	kombiniert praktische Prüfung und Klausur (Klausur: 60 Min.) 5 LP	keine		(9)		
LB-SU-M3-P	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Vorlesung	aktive Teilnahme an den Vorlesungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine		(9)		
LB-SU-M3-H	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Seminar	Studienleistungen in Vorlesung und Seminar (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		(9)		
LB-SU-M3-S	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar Seminar	aktive Teilnahme an den Seminaren (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP.	keine		(9)		
LB-SU-M3-D	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Didaktik des Sachunterrichts	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar Praxisprojekt (TP, 20%)⁷	aktive Teilnahme an Seminar und Praxisprojekt (V)	kombiniert Präsentation und mündliche Prüfung (40 Min.) 5 LP	keine		(9)		
LB-SU-MA	Masterarbeit⁸	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP⁸	15	15	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁸ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 69
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften" und 2 "Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-M1	Fächerübergreifende Aspekte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar ¹ Seminar ¹	aktive Teilnahme an den Seminaren (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	6/12
LB-SU-M2	Vertiefende Aspekte des Sachunterrichts ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Praxisprojekt (TP, 20%) ³	aktive Teilnahme an Seminar und Praxisprojekt (P)	kombiniert Präsentation und mündliche Prüfung 1 LP	keine	P	6	-	6/12
LB-SU-MA	Masterarbeit ⁴	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Die Studierenden wählen je ein Seminar aus dem naturwissenschaftlichen (Biologie, Chemie oder Physik) und dem gesellschaftswissenschaftlichen (Geschichte, Geographie oder Sozialwissenschaften) Angebot der Fächer aus.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Lernbereiche oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 70
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 1 "Fachdidaktik" sowie eines der beiden Aufbaumodule 2 "*Fachwissenschaft A - Literaturwissenschaft*" oder 3 "*Fachwissenschaft B - Sprachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachwissenschaft A - Literaturwissenschaft	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	WP	6	6	6/18
AM 3	Fachwissenschaft B - Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Niederländisch	keine	WP	6		
SM 1	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ² Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar a, Sprachkurs b und Vorlesung c (V)	kombiniert Hausarbeit mit mündlicher Prüfung (30 Min.) 5 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-Niederl-MA	Masterarbeit ³	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 71
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Literaturwissenschaft", 3 "Sprachwissenschaft" und 4 "Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Literaturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Sprachkurs c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Seminaren a und b sowie in Sprachkurs c (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 4	Fachdidaktik ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und Sprachkurs b	kombiniert Hausarbeit mit mündlicher Prüfung (30 Min.) 5 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd Niederl-MA	Masterarbeit ³	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 72
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIGK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Literaturwissenschaft", 3 "Sprachwissenschaft" und 4 "Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Literaturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Sprachkurs c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Seminaren a und b sowie in Sprachkurs c (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 4	Fachdidaktik ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und Sprachkurs b (V)	kombiniert Hausarbeit mit mündlicher Prüfung (30 Min.) 5 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
BK-MEd Niederl-MA	Masterarbeit ³	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 73
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PÄDAGOGIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung" und 3 "Fachdidaktik II" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "Historische Bildungsforschung", 2 "Kultur und Erziehung in Migrationsgesellschaften", 3 "Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden", 4 "Interkulturelle Bildung", 5 "Theorien der Bildung, Erziehung und zu Care in der frühen Kindheit", 6 "Konzepte und ethische Fragen zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Care", 7 "Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung" oder 8 "Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-AM-1/6370EwThb0	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-PAED-AM-3/6370FaDi20	Fachdidaktik II	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 50 Min./ 5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-PAED-SM-1/6370HiBiF0	Historische Bildungsforschung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 6 LP	3	WP	12	12	12/27
GyGe-MEd-PAED-SM-2/6370KuurEr0	Kultur und Erziehung in Migrationsgesellschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-3/6370EwFm00	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-4/6370IkBi00	Interkulturelle Bildung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-SM-5/6370TBuEK0	Theorien der Bildung, Erziehung und zu Care in der frühen Kindheit	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP),	mündlich mündliche Prüfung 60 Min./ 6 LP	3	-	12	-	-
GyGe-MEd-PAED-SM-6/6370KfBEB0	Konzepte und ethische Fragen zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Care	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-7/6370TFdEb0	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-8/6370REniK0	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 180 Min./ 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ¹	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 74
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 2 "Praktische Philosophie" und 3 "Theoretische Philosophie" sowie das Aufbaumodul 2 "Nachbereitung des Praxissemesters" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 2	Praktische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit ¹ 3 LP	keine	P	6	-	6/18
BM 3	Theoretische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit ¹ 3 LP	keine	P	6	-	6/18
AM 2	Nachbereitung des Praxissemesters	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit ¹ 3 LP	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Phil-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von BM 2, BM 3 oder AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ²	15	15	-

¹ Vor Anfertigung der Hausarbeit ist ein Vorbereitungsgespräch zu führen.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 75
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE/ PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 2 "Praktische Philosophie" und 3 "Theoretische Philosophie" sowie das Aufbaumodul 2 "Nachbereitung des Praxissemesters" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 2	Praktische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit ¹ 6 LP	keine	P	12	-	12/27
BM 3	Theoretische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit ¹ 6 LP	keine	P	9	-	9/27
AM 2	Nachbereitung des Praxissemesters	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit ¹ 3 LP	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Phil-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von BM 2, BM 3 oder AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ Voranfertigung der Hausarbeit ist ein Vorbereitungsgespräch zu führen.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 76
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Vertiefungsmodul Fachdidaktik", 2 "Komplexe Systeme" und 3 "Moderne Physik II" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-PHY-M1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Seminar (TP, 20%) ¹	aktive Teilnahme an den Seminaren (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-M2	Komplexe Systeme	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil (TP, 20%) ² Vorlesung mit Seminaranteil (TP, 20%) ²	aktive Teilnahme am Seminaranteil der Vorlesungen (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-M3	Moderne Physik II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil (TP, 20%) ² Vorlesung mit Seminaranteil (TP, 20%) ²	aktive Teilnahme am Seminaranteil der Vorlesungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von HR-PHY-M1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Im Seminaranteil Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 77
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "Demonstrationspraktikum" , zwei der Aufbaumodule 1 "Moderne Physik: Festkörperphysik" , 2 "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder 3 "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" sowie eines der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2 oder "Wahlfach 3" zu studieren. Bei Wahl der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" darf es nicht zu Überschneidungen mit einem anderen studierten Aufbaumodul kommen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-PHY-DemoPr	Demonstrationspraktikum	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum	erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum (P)	mündlich Referat 30 Min.	keine	P	6	-	6/27
GG-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	6	12	6/27
GG-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-Wahlfach-1	Wahlfach 1 ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Praktikum weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	9	9	9/27
GG-Phy-Wahlfach 2	Wahlfach 2 ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar/Vorlesung weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min ⁵ oder mündlich mündliche Prüfung 30 Min. ⁶	keine		9		9/27
GG-Phy-Wahlfach 3	Wahlfach 3 ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	Studienleistungen im Seminar (P)	schriftlich Portfolio 3 LP	keine		9		9/27
GG-PHY-MA	Masterarbeit ⁸	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁸	15	15	-

³ Im Modul "Wahlfach 1" wird eines der Module "Moderne Physik: Festkörperphysik", "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" zuzüglich einer weiteren Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁴ Im Modul "Wahlfach 2" kann zwischen den Modulen "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik", "Festkörperphysik" oder "Computerphysik" gewählt werden. Zusätzlich ist eine weitere Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik zu studieren. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁵ Bei Wahl eines der Module "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik" oder "Computerphysik".

⁶ Bei Wahl des Moduls "Festkörperphysik".

⁷ Im Modul "Wahlfach 3" wird das Seminar "Forschen und Entwickeln im Unterricht" zuzüglich einer weiteren Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁸ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 78
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "Demonstrationspraktikum", zwei der Aufbaumodule 1 "Moderne Physik: Festkörperphysik", 2 "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder 3 "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" sowie eines der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" zu studieren. Bei Wahl der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" darf es nicht zu Überschneidungen mit einem anderen studierten Aufbaumodul kommen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-PHY-DemoPr	Demonstrationspraktikum	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum	erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum (P)	mündlich Referat 30 Min.	keine	P	6	-	6/27
BK-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	6	12	6/27
BK-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27
BK-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Phy-Wahlfach-1	Wahlfach 1 ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Praktikum weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	9	9	9/27
BK-Phy-Wahlfach 2	Wahlfach 2 ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar/Vorlesung weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min ⁵ oder mündlich mündliche Prüfung 30 Min. ⁶	keine		9		9/27
BK-Phy-Wahlfach 3	Wahlfach 3 ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	Studienleistungen im Seminar (P)	schriftlich Portfolio 3 LP	keine		9		9/27
BK-PHY-MA	Masterarbeit ⁸	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁸	15	15	-

³ Im Modul "Wahlfach 1" wird eines der Module "Moderne Physik: Festkörperphysik", "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" zuzüglich eines Seminars oder einer Vorlesung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁴ Im Modul "Wahlfach 2" kann zwischen den Modulen "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik", "Festkörperphysik" oder "Computerphysik" gewählt werden. Zusätzlich ist ein Seminar oder eine Vorlesung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik zu studieren. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁵ Bei Wahl eines der Module "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik" oder "Computerphysik".

⁶ Bei Wahl des Moduls "Festkörperphysik".

⁷ Im Modul "Wahlfach 3" wird das Seminar "Forschen und Entwickeln im Unterricht" zuzüglich einer weiteren Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁸ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 79
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "Vertiefungsmodul Fachdidaktik" und 2 "Moderne Physik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-PHY-M1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Seminar (TP, 20%) ¹	Studienleistungen (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	6/12
SP-PHY-M2	Moderne Physik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil (TP, 20%) ² Vorlesung mit Seminaranteil (TP, 20%) ²	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	6/12
SP-PHY-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von AM 1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Im Seminaranteil Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 80
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Fachdidaktik Russisch" und 3 "Russisch 3" sowie entweder das Aufbaumodul 4 "Russisch 4" oder das Schwerpunktmodul 1 "Russische Literatur-/Sprachwissenschaft kompakt" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	6/18
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/18
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft kompakt	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ⁴	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) 3 LP	keine		6		
MEd-Russ- MA	Masterarbeit ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 81
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Fachdidaktik Russisch", 3 "Russisch 3", eines der beiden Aufbaumodule 4 "Russisch 4" oder 5 "Altslavistik" sowie das Schwerpunktmodul 1 "Russische Literatur-/Sprachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	6	6/27
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	6	6/27
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Übung a (V)	schriftlich Klausur 90 Min. behandelte altslavische Sprachstufe und Deutsch	keine		6		
SM 1	Russische Literatur-/Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%) ⁴ Vorlesung/ Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen in Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Kolloquium c (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) 3 LP	keine	P	9	9	9/27

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Russ-MA	Masterarbeit ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 82
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" ist das Schwerpunktmodul 1 "Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" das Schwerpunktmodul 2 "Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 3 "Sprachpraxis" und 4 "Fachdidaktik Spanisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar / Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 83
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" sind die Schwerpunktmodule 1 "Schwerpunkt Sprachwissenschaft" und 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" die Schwerpunktmodule 2 "Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und 4 "Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "Sprachpraxis" und 6 "Fachdidaktik Spanisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 84
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*". Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-Span-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 85
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK

Erläuterung: Es sind die Scherpunktmodule SM-PWG "Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft" und SM-TP "Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung" zu studieren. Jeweils eine der beiden Modulabschlussprüfungen muss sich schwerpunktmäßig auf Ökonomische Bildung (Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftsdidaktik), die andere auf Politische Bildung (Politikwissenschaft/Politikdidaktik und Soziologie/Politikdidaktik) beziehen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370SMPWG0	Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 oder Seminar 4 (V; 2 LP) ²	schriftlich Klausur 180 Min./ 3 LP	3	P	9	-	9/18
6370SMTPO0	Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 oder Seminar 4 (V; 2 LP) ⁴	kombiniert Paper/Vortrag 3 LP	3	P	9	-	9/18
HRSGe-MEd- WiPo-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von einem Modul; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen			schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Seminar 1 und Seminar 2 sind Pflichtseminare, Seminar 3 und Seminar 4 sind Wahlpflichtseminare. Wenn SM-PWG der Wahlbereich Politikwissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Seminar 1 und Seminar 2 sind Pflichtseminare, Seminar 3 und Seminar 4 sind Wahlpflichtseminare. Wenn SM-PWG der Wahlbereich Politikwissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 86
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK/SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Scherpunktmodule SM-PWG "Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft", SM-TP "Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung" und SM-SWT "Sozialwissenschaftliche Theorien" zu studieren. Jeweils eine der drei Modulabschlussprüfungen muss sich schwerpunktmäßig auf Ökonomische Bildung (Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftsdidaktik), Politische Bildung (Politikwissenschaft/Politikdidaktik) und Soziologie beziehen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370SMPWGO	Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ¹	keine	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 oder Seminar 4 (V; 2 LP) ²	schriftlich Klausur 180 Min./ 3 LP	3	P	9	-	9/27
6370SMTP00	Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 oder Seminar 4 (V; 2 LP) ⁴	kombiniert Paper/Vortrag 3 LP	3	P	9	-	9/27
6370SMSWT0	Sozialwissenschaftliche Theorien	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd- WiPo-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Seminar 1 und Seminar 2 sind Pflichtseminare, Seminar 3 und Seminar 4 sind Wahlpflichtseminare. Wenn in SM-PWG der Wahlbereich Politikwissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Seminar 1 und Seminar 2 sind Pflichtseminare, Seminar 3 und Seminar 4 sind Wahlpflichtseminare. Wenn in SM-PWG der Wahlbereich Politikwissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 87
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK

Erläuterung: Es sind die Scherpunktmodule SM-PWG "Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft" und SM-TP "Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung" zu studieren. Eine der Modulabschlussprüfungen muss sich schwerpunktmäßig auf Ökonomische Bildung (Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftsdidaktik), die andere auf Politische Bildung (Politikwissenschaft/Politikdidaktik) beziehen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370SMPWG0	Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 oder Seminar 3 (V; 2 LP) ²	schriftlich Klausur 180 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/12
6370SMTP00	Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 oder Seminar 3 (V; 2 LP) ⁴	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-MEd- WiPo-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von mindestens einem Aufbaumodul; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Seminar 1 ist ein Pflichtseminar, Seminar 2 und 3 sind Wahlpflichtseminare. Wenn in SM-PWG der Wahlbereich Wirtschaftswissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Politikwissenschaft/ Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Seminar 1 ist ein Pflichtseminar, Seminar 2 und 3 sind Wahlpflichtseminare. Wenn in SM-PWG der Wahlbereich Wirtschaftswissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Politikwissenschaft/ Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 88
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/ LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH POLITIK

Erläuterung: Es sind die Scherpunktmodule SM-PWG "Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft", SM-TP "Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung" und SM-SWT "Sozialwissenschaftliche Theorien" zu studieren. Jeweils eine der drei Modulabschlussprüfungen muss sich schwerpunktmäßig auf Ökonomische Bildung (Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftsdidaktik), Politische Bildung (Politikwissenschaft/Politikdidaktik) und Soziologie beziehen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370SMPWG0	Herausforderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V;2 LP); Studienleistung in Seminar 3 oder Seminar 4 (V;2 LP) ²	schriftlich Klausur 180 Min./ 3 LP	3	P	9	-	9/27
6370SMTP00	Transformationsprozesse und sozialwissenschaftliche Bildung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V;2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V;2 LP); Studienleistung in Seminar 3 oder Seminar 4 (V;2 LP) ⁴	kombiniert Paper/Vortrag 3 LP	3	P	9	-	9/27
6370SMSWT0	Sozialwissenschaftliche Theorien	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-P-MA	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Seminar 1 und Seminar 2 sind Pflichtseminare, Seminar 3 und Seminar 4 sind Wahlpflichtseminare. Wenn in SM-PWG der Wahlbereich Politikwissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Seminar 1 und Seminar 2 sind Pflichtseminare, Seminar 3 und Seminar 4 sind Wahlpflichtseminare. Wenn in SM-PWG der Wahlbereich Politikwissenschaft gewählt wird, muss in SM-TP der Wahlbereich Soziologie gewählt werden und umgekehrt.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 89
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Erläuterung: Es sind das Basismodul "Wirtschaftsdidaktik I - Grundfragen des Unterrichtens", das Aufbaumodul "Wirtschaftsdidaktik II - Curriculare und organisatorische Gestaltung" sowie eines der drei Aufbaumodule "Wirtschaftspädagogik A – Individualisierte Lehr-Lernprozesse", "Wirtschaftspädagogik B – vergleichende Berufsbildungsforschung" oder "Wirtschaftspädagogik C – Pädagogische Beratung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347WiDa1b	BM Wirtschaftsdidaktik I – Grundfragen des Unterrichtens	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 4,5 LP	3	P	9	-	9/27
1347WiDa2b	AM Wirtschaftsdidaktik II – Curriculare und organisatorische Gestaltung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	3	P	6	-	6/27
1347WiPa10	AM Wirtschaftspädagogik A - Individualisierte Lehr-Lernprozesse ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar	keine	kombiniert mündliche Prüfung (30 Min.) und Portfolio insgesamt 6 LP	3	WP	12	12	12/27
1347WiPa20	AM Wirtschaftspädagogik B – vergleichende Berufsbildungsforschung ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat insgesamt 6 LP	3		12		
1347WiPa30	AM Wirtschaftspädagogik C - Pädagogische Beratung ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar	keine	kombiniert Referat und Portfolio insgesamt 6 LP	3		12		
LAMAArbeit	Masterarbeit ²	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; einschlägige fachpraktische Tätigkeit; ³ Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

³ Vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

Anhang 90
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II
GROÙE BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Erläuterung: Es sind das Basismodul "Wirtschaftsdidaktik I - Grundfragen des Unterrichtens", das Aufbaumodul "Wirtschaftsdidaktik II - Curriculare und organisatorische Gestaltung" sowie eines der drei Aufbaumodule "Wirtschaftspädagogik A – Individualisierte Lehr-Lernprozesse", "Wirtschaftspädagogik B – vergleichende Berufsbildungsforschung" oder "Wirtschaftspädagogik C – Pädagogische Beratung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347WiDa1a	BM Wirtschaftsdidaktik I – Grundfragen des Unterrichtens	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 4,5 LP	3	P	9	-	9/27
1347WiDa1b	AM Wirtschaftsdidaktik II – Curriculare und organisatorische Gestaltung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	3	P	6	-	6/27
1347WiPa10	AM Wirtschaftspädagogik A - Individualisierte Lehr-Lernprozesse ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar	keine	kombiniert mündliche Prüfung (30 Min.) und Portfolio insgesamt 6 LP	3	WP	12	12	12/27
1347WiPa20	AM Wirtschaftspädagogik B – vergleichende Berufsbildungsforschung ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat insgesamt 6 LP	3		12		
1347WiPa30	AM Wirtschaftspädagogik C - Pädagogische Beratung ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar	keine	kombiniert Referat und Portfolio insgesamt 6 LP	3		12		
LAMAArbeit	Masterarbeit ²	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; einschlägige fachpraktische Tätigkeit; ³ Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der GroÙen oder Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

³ Vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

Anhang 91a
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II
KLEINE BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT (SCHULISCHES PROFIL)

Erläuterung: Es ist entweder die *Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: Finanz- und Rechnungswesen*, *Steuern* oder die *Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: Produktion, Logistik, Absatz* oder die *Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: Sektorales Management* zu studieren.

Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: Finanz- und Rechnungswesen, Steuern

Erläuterung: Es sind das Ergänzungsmodul "*Arbeits- und Betriebspädagogik*" und eine der fachwissenschaftlichen Vertiefungen "*Accounting and Taxation*" oder "*Finance*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347EMAUb0	EM Arbeits- und Betriebspädagogik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Accounting and Taxation

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1016MSCON1	SM Controlling I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	WP	6	24	6/30
1016MSCON2	SM Controlling II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3		6		6/30
1016MSACC1	SM Accounting I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/30
1016MSTAX1	SM Taxation I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/30
1016MSAAC1	SM Advanced Accounting	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3		6		6/30
1016MSATS1	SM Accounting & Taxation Seminar	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1016MSSIS1	SM Selected Issues in Accounting & Taxation I	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Finance

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1259MSFIN1	SM Finance I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1259MSFIN2	SM Finance II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1259MSFIN3	SM Finance III	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1259MSFIA4	SM Finance Advanced IV	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30

Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: Produktion, Logistik, Absatz

Erläuterung: Es sind das Ergänzungsmodul "Arbeits- und Betriebspädagogik" und eine der fachwissenschaftlichen Vertiefungen "Marketing" oder "Supply Chain Management" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347EMAuB0	EM Arbeits- und Betriebspädagogik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Marketing

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1266MSBMG1	SM Brand Management	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1266MSCMG1	SM Customer Management	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1266MSMPF1	SM Marketing Performance Management	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1266MSDSM1	SM Digital Strategy and Marketing	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Supply Chain Management

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1271MBSCA1	BM Supply Chain Analytics I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	P	6	-	6/30
1271MSSOP1	SM Supply Chain Operations	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	P	6	-	6/30
1271MBSCA2	BM Supply Chain Analytics II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	WP	6	12	6/30
1271MSSSY1	SM Supply Chain Strategy	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3		6		6/30
1271MSSPL1	SM Supply Chain Planning	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1271MSSCM3	SM Selected Issues in Supply Chain Management III ¹	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung „SM Selected Issues in Behavioural Supply Chain Management“ erfolgreich absolviert wurde. Die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Leistung aus dem „SM Selected Issues in Behavioural Supply Chain Management“ ist ausgeschlossen.

Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: Sektorales Management

Erläuterung: Es sind das Ergänzungsmodul "Arbeits- und Betriebspädagogik" und eine der fachwissenschaftlichen Vertiefungen "Medienmanagement" oder "Gesundheitsökonomie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347EMAuB0	EM Arbeits- und Betriebspädagogik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Medienmanagement

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1284MEEMS1	EM Media and Technology Management: Enterprises, Markets, and Strategies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3	WP	6	24	6/30
1289MSMEC1	SM Media Economics	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1289MSSMC1	SM Seminar Media Economics	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP Englisch	3		6		6/30
1284MEMTM1	EM Media and Technology Management: Selected Issues I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar Kolloquium	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1284MEMRP1	EM Media and Technology Management: Research and Publications	keine	unregelmäßig 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3		6		6/30
1284MEMTM2	EM Media and Technology Management - Selected Issues II	keine	unregelmäßig 1 Semester	Seminar Kolloquium	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Gesundheitsökonomie

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1282MBHCM1	BM Health Care Management	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1282MBHHE1	BM Health Economics I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	6/30
1282MBHHE2	BM Health Economics II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	6/30
1282MBHCS1	BM Health Care Systems	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3	P	6	-	6/30

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LAMAArbeit	Masterarbeit ²	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; einschlägige fachpraktische Tätigkeit; ³ Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der Großen oder Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

³ Vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

Anhang 91b
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II
KLEINE BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT (BETRIEBLICHES PROFIL)

Es sind das Ergänzungsmodul "Arbeits- und Betriebspädagogik" sowie eine der fachwissenschaftlichen Vertiefungen "Accounting and Taxation", "Corporate Development", "Finance", "Gesundheitsökonomie", "Information Systems", "Marketing", "Medienmanagement", "Supply Chain Management" oder "Studies Abroad" zu studieren.

Modul / Fachwissenschaftliche Vertiefung	P/WP	LP	Gesamt-LP
EM Arbeits- und Betriebspädagogik	P	6	6
Fachwissenschaftliche Vertiefung Accounting and Taxation	WP	24	24
Fachwissenschaftliche Vertiefung Corporate Development		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Finance		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Gesundheitsökonomie		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Information Systems		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Marketing		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Medienmanagement		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Supply Chain Management		24	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Studies Abroad		24	

Kennummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347EMAuB0	EM Arbeits- und Betriebspädagogik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Accounting

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1016MSCON1	SM Controlling I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	WP	6	24	6/30
1016MSCON2	SM Controlling II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3		6		6/30
1016MSACC1	SM Accounting I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/30
1016MSTAX1	SM Taxation I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/30
1016MSAAC1	SM Advanced Accounting	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3		6		6/30
1016MSATS1	SM Accounting & Taxation Seminar	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1016MSSIS1	SM Selected Issues in Accounting & Taxation I	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Corporate Development

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1253MSBET 1	SM Business Ethics	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	WP	6	24	6/30
1253MSSDP 1	SM Strategic Development	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3		6		6/30
1253MSSHR 1	SM Strategic Human Resource Management	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	kombiniert Klausur (60 Min.) und Referat 3 LP Englisch	3		6		6/30
1253MSSM G1	SM Strategic Management	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3		6		6/30
1253MSSIC1	SM Elective Corporate Development I	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1253MSSIC2	SM Elective Corporate Development II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1253MSSIC3	SM Elective Corporate Development III	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Finance

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1259MSFIN1	SM Finance I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1259MSFIN2	SM Finance II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1259MSFIN3	SM Finance III	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1259MSFIA4	SM Finance Advanced IV	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Gesundheitsökonomie

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1282MBHCM1	BM Health Care Management	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1282MBHHE1	BM Health Economics I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	6/30
1282MBHHE2	BM Health Economics II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	6/30
1282MBHCS1	BM Health Care Systems	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Information Systems

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1277MBISY1	BM Information Systems I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1277MBISY2	BM Information Systems II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	P	6	-	6/30
1277MBDTF1	BM Digital Transformation	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1277MSISY1	SM Information Systems I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	WP	6	6	6/30
1277MSISY2	SM Information Systems II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3		6		6/30
1277MSISY3	SM Information Systems III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3		6		6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Marketing

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1266MSBMG1	SM Brand Management	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1266MSCMG1	SM Customer Management	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1266MSMPF1	SM Marketing Performance Management	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1266MSDSM1	SM Digital Strategy and Marketing	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Medienmanagement

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1284MEEMS1	EM Media and Technology Management: Enterprises, Markets, and Strategies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3	WP	6	24	6/30
1289MSMEC1	SM Media Economics	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1289MSSMC1	SM Seminar Media Economics	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP Englisch	3		6		6/30
1284MEMTM1	EM Media and Technology Management: Selected Issues I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar Kolloquium	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1284MEMRP1	EM Media and Technology Management: Research and Publications	keine	unregelmäßig 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3		6		6/30
1284MEMTM2	EM Media and Technology Management - Selected Issues II	keine	unregelmäßig 1 Semester	Seminar Kolloquium	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

Fachwissenschaftliche Vertiefung Supply Chain Management

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1271MBSCA1	BM Supply Chain Analytics I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	P	6	-	6/30
1271MSSOP1	SM Supply Chain Operations	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	P	6	-	6/30
1271MBSCA2	BM Supply Chain Analytics II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3	WP	6	12	6/30
1271MSSSY1	SM Supply Chain Strategy	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Englisch	3		6		6/30
1271MSSPL1	SM Supply Chain Planning	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1271MSSCM3	SM Selected Issues in Supply Chain Management III ¹	keine	SoSe jedes 2. Semester - 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP Deutsch und Englisch	3		6		6/30

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung „SM Selected Issues in Behavioural Supply Chain Management“ erfolgreich absolviert wurde. Die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Leistung aus dem „SM Selected Issues in Behavioural Supply Chain Management“ ist ausgeschlossen.

Fachwissenschaftliche Vertiefung Studies Abroad

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1014MESAb1	Studies Abroad I	keine	jedes Semester 1 Semester	-	keine	je nach Kurswahl	3	P	6	-	6/30
1014MESAb2	Studies Abroad II	keine	jedes Semester 1 Semester	-	keine	je nach Kurswahl	3	P	6	-	6/30
1014MESAb3	Studies Abroad III	keine	jedes Semester 1 Semester	-	keine	je nach Kurswahl	3	P	6	-	6/30
1014MESAb4	Studies Abroad IV	keine	jedes Semester 1 Semester	-	keine	je nach Kurswahl	3	P	6	-	6/30

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LAMAArbeit	Masterarbeit ²	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der Großen oder Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 92
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II
KLEINE BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Erläuterung: Es sind das Ergänzungsmodul "Arbeits- und Betriebspädagogik", die Basismodule "Information Systems I", "Information Systems II" und "Digital Transformation" sowie nach Wahl eines der Schwerpunktmodule "Information Systems I", "Information Systems II" oder "Information Systems III" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347EMAU0	EM Arbeits- und Betriebspädagogik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/30
1277MBISY1	BM Information Systems I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	3	P	6	-	6/30
1277MBISY2	BM Information Systems II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	6	-	6/30
1277MBDTF1	BM Digital Transformation	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min. Deutsch und Englisch	3	P	6	-	6/30
1277MSISY1	SM Information Systems I	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	kombiniert Referat und Hausarbeit 3 LP Englisch	3	WP	6	6	6/30
1277MSISY2	SM Information Systems II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Englisch	3		6		6/30
1277MSISY3	SM Information Systems III	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Englisch	3		6		6/30

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LAMAArbeit	Masterarbeit ¹	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; einschlägige fachpraktische Tätigkeit; ² Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

² Vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

Anhang 93a
MASTER OF EDUCATION

**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I,
 LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II (SCHULISCHES PROFIL), LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
 PRAXISSEMESTER**

Erläuterung: Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „Vorbereitung Praxissemester G“ beziehungsweise „Vorbereitung Praxissemester HRSGe“ beziehungsweise „Vorbereitung Praxissemester GyGe“ beziehungsweise „Vorbereitung Praxissemester BK I“ beziehungsweise „Vorbereitung Praxissemester BK II“ beziehungsweise „Vorbereitung Praxissemester SP“ und Aufbaumodul „Praxissemester“ zu studieren.

Das im Basismodul gewählte Profulfach wird im Aufbaumodul „Praxissemester“ beibehalten.

Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profulfach abgelegt.

Von den im AM „Praxissemester“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-G	BM: Vorbereitung Praxissemester G ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar Bildungswissenschaften Seminar Fachdidaktik 1 Seminar Fachdidaktik 2 Seminar Fachdidaktik 3 Seminar Profulfach (TP, 20%) ² Seminar zum Themenschwerpunkt Heterogenität oder Seminar zum Themenschwerpunkt Forschendes Lernen	Teilnahme am Seminar Profulfach (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	11	-	11/23

¹ Diese Modul ist verpflichtend im Lehramt an Grundschulen zu studieren. In das Modul fließen je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Lernbereiche beziehungsweise des studierten Unterrichtsfachs und zwei Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften ein.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-HRSGe	BM: Vorbereitung Praxissemester HRSGe ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften - Seminar Fachdidaktik 1 - Seminar Fachdidaktik 2 - Seminar Profilmfach (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar Profilmfach (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	8	-	8/20
ZfL-VPS-GyGe	BM: Vorbereitung Praxissemester GyGe ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften - Seminar Fachdidaktik 1 - Seminar Fachdidaktik 2 oder Seminar sonderpädagogische Fachrichtung - Seminar Profilmfach (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar Profilmfach (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	8	-	8/20
ZfL-VPS-Musik-GyGe	BM Vorbereitung Praxissemester Musik GyGe (Ein-Fach-Master) ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften - Seminar Fachdidaktik Musik - Seminar Unterrichten - Seminar Profilmfach Musik (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar Profilmfach Musik (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	8	-	8/20
ZfL-VPS-BK-1	BM: Vorbereitung Praxissemester BK I ⁷	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik - Seminar berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft /Fachdidaktik 1 - Seminar Fachdidaktik 2/ sonderpädagogische Fachrichtung - Seminar Profilmfach (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar Profilmfach (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	8	-	8/20
ZfL-VPS-BK-2	BM: Vorbereitung Praxissemester BK II ⁸	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik - Seminar Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft - Seminar Profilmfach (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar Profilmfach (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	5	-	5/17

³ Diese Modul ist verpflichtend im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zu studieren. In das Modul fließen je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer und zwei Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften ein.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁵ Dieses Modul ist verpflichtend im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zu studieren. In das Modul fließen je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise des studierten Förderschwerpunkts und zwei Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften ein.

⁶ Dieses Modul ist verpflichtend im Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) zu studieren. In das Modul fließen vier Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken des Unterrichtsfachs Musik und vier Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften ein.

⁷ Dieses Modul ist verpflichtend in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I zu studieren. In das Modul fließen je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und des studierten Unterrichtsfachs und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften/Berufspädagogik ein.

⁸ Dieses Modul ist verpflichtend in Wirtschaftspädagogik/ Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) zu studieren. In das Modul fließen drei Leistungspunkte aus der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften/Berufspädagogik ein.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-SP	BM: Vorbereitung Praxissemester SP ⁹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	- Seminar sonderpädagogische Fachrichtungen - Seminar Fachdidaktik 1 - Seminar Fachdidaktik 2 - Seminar Profulfach (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar Profulfach (P)	schriftlich Projektskizze 1,3 LP	keine	P	8	-	8/20
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	LA G, HRSGe, GyGe und SoPÄ WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester LA BK I und BK II SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	- Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfSL (TP) ¹⁰ - fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) ¹¹ - Begleitung durch die Universität	- erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester (P) - Teilnahme an der universitären Begleitung im Profulfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfSL (V) - Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums an der Schule (V) - Führen des obligatorischen Portfolios (V) - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben (V) - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfSL) (V)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts und Vortrag mit Kolloquium (30 Min.) 2 LP	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/23 (LA GS) 12/20 (LA HRSGe, LA GyGe, LA BK I, LA SoPä) 12/17 (LA BK II)

⁹ Dieses Modul ist verpflichtend im Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu studieren. In das Modul fließen je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise Lernbereiche und insgesamt 2 Leistungspunkte aus den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ein.

¹⁰ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b) und c) entsprechend Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen" in der jeweils gültigen Fassung.

¹¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c) und g). Die Ausbildungszeit an der Schule beträgt gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 250 Zeitstunden.

Anhang 93b
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II (BETRIEBLICHES PROFIL)
PRAXISSEMESTER

Erläuterung: Es ist das Schwerpunktmul "Betriebspädagogisches Projektstudium" zu absolvieren.

Gegenstand ist eine theoriegeleitete Reflexion von betriebspädagogischen Strukturen und Prozessen oder eine methodengeleitete Entwicklung, Erprobung, Evaluation eines betriebspädagogischen Projekts. Im Rahmen eines Seminars erfolgt die Planung und Betreuung der individuellen Bearbeitung.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347BePrPS	SM Betriebspädagogisches Projektstudium	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Projektbericht und mündliche Prüfung (40 Min.) 10 LP	3	P	30	-	30/30

MASTER OF EDUCATION

**LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I,
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II (SCHULISCHES PROFIL), LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE**

Erläuterung: Es ist das Basismodul "Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
s. Fußnote ¹	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester ²	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/6
MEd-DaZ-MA LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Lehramt an Grundschulen: G-MEd-DaZ-BM/6370DfSmZ0; Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: HRGe-MEd-DaZ-BM/6370DfSmZ0; Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: GyGe-MEd-DaZ-BM/6370DfSmZ0; Lehramt an Berufskollegs: 1347DfLmZ0; Lehramt für sonderpädagogische Förderung: SoP- MEd-DaZ-BM/6370DfSmZ0.

² Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem/einer studierten Lernbereich oder Unterrichtsfach oder sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder beruflichen Fachrichtung oder in Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 95
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS II (BETRIEBLICHES PROFIL)
DEUTSCH FÜR LERNENDE MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte in der beruflichen Bildung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347DfLmZ1	BM Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte in der beruflichen Bildung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	6	-	6/6
	Masterarbeit ¹	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein	studienbegleitend 15 Wochen		-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einer der studierten beruflichen Fachrichtungen oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 96
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" und 2 "Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-E-SM-1/ 6409SDFE02	Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	Prüfungselemente ³ Klausur 90 Min./ 2 LP Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP-E-SM-2/ 6409ARVK00	Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von BK-MEd-FSP-E-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A											
BK-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Schriftliche Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 40%, Hausarbeit 60%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM14/ 6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B											
BK-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSi00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 97
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es die Schwerpunktmodule 1 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörbehinderung I" und 2 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörbehinderung II" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-HK-SM1/6409PFHsA1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörbehinderung I ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	Prüfungselemente ² Hausarbeit 3 LP Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-FSP-HK-SM2/6409PFHsB0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörbehinderung II ³	erfolgreicher Abschluss von GyGe-MEd-FSP-HK- SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Kolloquium 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Kolloquium 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A											
GyGe-MEd-FSP-AM-1/6409LeRe00	Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4/6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6/6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7/6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9/6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Schriftliche Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-AM-12/6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14/6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-16/6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B											
GyGe-MEd-FSP-AM-2/6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-3/6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5/6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8/6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-10/6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11/6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13/6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-15/6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 98
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung und Erziehung im Kontext einer Hörbehinderung I" und 2 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung und Erziehung im Kontext einer Hörbehinderung II" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-HK-SM1/6409PFHsA1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörbehinderung I ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	Prüfungselemente ² Hausarbeit/ 3 LP Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP-HK-SM2/6409PFHsB0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörbehinderung II ³	erfolgreicher Abschluss von BK-MEd-FSP-HK-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Kolloquium 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Kolloquium 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A											
BK-MEd-FSP-AM-1/6409LeRe00	Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-4/6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-6/6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-7/6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-9/6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Schriftliche Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-AM-12/6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM14/6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-16/6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B											
BK-MEd-FSP-AM-2/6409GOUv00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-3/6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-5/6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-8/6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-10/6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-11/6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-13/6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-15/6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 99
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHEWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" und 2 "Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-1/ 6409DkmE01	Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	Prüfungselemente ² Referat 2 LP Hausarbeit 3 LP	3	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-2/ 6409FHkmE1	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ³	erfolgreicher Abschluss von GyGe-MEd-FSP-KME-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A											
GyGe-MEd-FSP-AM-1/ 6409LeRe00	Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 90 Min./ 2 LP	3				

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-AM-12/6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6	6	6	
GyGe-MEd-FSP-AM-14/6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-16/6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
Wahlpflichtbereich B											
GyGe-MEd-FSP-AM-2/6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-3/6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-5/6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-8/6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-10/6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-11/6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-13/6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-AM-15/6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3				
GyGe-MEd-FSP-MA/LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 100
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHEWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" und 2 "Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-KME-SM-1/6409DkmE01	Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	Prüfungselemente ² Referat/ 2 LP Hausarbeit/ 3 LP	3	P	9	9	9/27
BK-MEd-FSP-KME-SM-2/6409FHkmE1	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ³	erfolgreicher Abschluss von BK-MEd-FSP-KME-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A											
BK-MEd-FSP-AM-1/6409LeRe00	Lesen-Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-4/6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-6/6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-7/6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-9/6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 90 Min./ 2 LP	3				

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM14/ 6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B											
BK-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 101
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHEWERPUNKT LERNEN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Berufskolleg" und 2 "Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-L-SM-1/ 6409DFLP01	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Berufskolleg ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	Prüfungselemente ² Portfolio/ 2 LP Hausarbeit/ 3 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP-L-SM-2/ 6409DFLS00	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe ³	erfolgreicher Abschluss von BK-Med-FSP-L-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A											
BK-MEd-FSP-AM-1/ 6409LaRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-9/ 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Schriftliche Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Portfolio 40%, Hausarbeit 60%.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM14/ 6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B											
BK-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-5/ 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSi00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 102
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache" und 2 "Schriftsprachlicher Anfangsunterricht im Förderschwerpunkt Sprache" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-SP-SM-1/ 6409UnSp01	Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Seminar 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	Prüfungselemente ³ Portfolio/ 2 LP Referat mit Ausarbeitung/ 3 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP-SP-SM-2/ 6409FoLR00	Schriftsprachlicher Anfangsunterricht im Förderschwerpunkt Sprache ⁴	erfolgreicher Abschluss von BK-MEd-FSP-SP-SM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A											
BK-MEd-FSP-AM-1/ 6409LaRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-4/ 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-6/ 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-7/ 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Kombinierte Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 40%; Vortrag mit Ausarbeitung: 60%.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-AM-12/ 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6	6	6	
BK-MEd-FSP-AM14/ 6409AMMI00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-16/ 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
Wahlpflichtbereich B											
BK-MEd-FSP-AM-2/ 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-3/ 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität im Kontext Assistiver Technologien	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-5/ 6409InkI00	Inklusive Bildung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-8/ 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-10/ 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-11/ 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung 1 Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-13/ 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-AM-15/ 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3				
BK-MEd-FSP-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁵	15	15	-

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

